



**EUROPA**  
VERSICHERUNG PUR.

# Die DSV-Versicherungen

Unfall-, Haftpflicht-, Kranken- und Rechtsschutz-Versicherung  
und als Zusatzbausteine die Wintersportgeräte-, Berufsskilehrer-  
und Reisegepäck-Versicherung sowie die 4-Jahreszeiten Combi



## Versicherungsbestätigung

Wir, die Vertragsgesellschaften von DSV aktiv/Freunde des Skisports e.V. (FdS) im Deutschen Skiverband e.V. (DSV), bestätigen Ihnen den beantragten Versicherungsschutz im Rahmen des mit DSV aktiv bestehenden Vertrages, dessen Bestimmungen im nachfolgenden Merkblatt zum Versicherungsschutz abgedruckt sind. Der Versicherungstarif (DSV-Superschutz oder DSV-Standardschutz) und die Versicherungskombination, die Sie abgeschlossen haben, sind in Ihrer Bestätigung über Mitgliedschaft und Versicherungsschutz dokumentiert. Ihre Versicherungs-Nummer entnehmen Sie bitte ebenfalls Ihrer Bestätigung; sie ist identisch mit Ihrer Mitgliedsnummer.

1. DSV-Unfallversicherung
2. DSV-Haftpflichtversicherung
3. DSV-Wintersportgeräte-Versicherung
4. DSV-Reisegepäck-Versicherung

ARAG Allgemeine Versicherungs-AG  
ARAG Platz 1, 40472 Düsseldorf

Aufsichtsratsvorsitzender: Dr. Dr. h. c. Paul-Otto Faßbender  
Vorstand: Uwe Grünewald, Zouhair Haddou-Temsamani, Christian Vogée  
Sitz: Düsseldorf, HRB 10418  
USt.-Id-Nr. DE 811 125 216

5. DSV-Krankenversicherung

EUROPA Versicherung AG  
Piusstraße 137, 50931 Köln

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Heinz-Jürgen Scholz  
Vorstand: Dr. Christoph Helmich (Vorsitzender),  
Dr. Gerhard Schmitz (stv. Vorsitzender), Stefan Andersch,  
Dr. Helmut Hofmeier, Dr. Marcus Kremer, Alf N. Schlegel  
Sitz der Gesellschaft: Köln  
Handelsregister: Amtsgericht Köln, HRB B 7474 · USt.-Id-Nr. DE 124 906 368

6. DSV-Rechtsschutz-Versicherung

ARAG SE  
ARAG Platz 1, 40472 Düsseldorf

Aufsichtsratsvorsitzender: Dr. Dr. h. c. Paul-Otto Faßbender  
Vorstand: Dr. Renko Dirksen (Sprecher), Dr. Matthias Maslato,  
Wolfgang Mathmann, Hanno Petersen, Dr. Joerg Schwarze,  
Dr. Werenfried Wendler  
Sitz und Registergericht: Düsseldorf, HRB 66846 · USt.-Id-Nr. DE 119 355 995

## A. Gemeinsame Bestimmungen

(ARAG Allgemeine, EUROPA Versicherung AG, ARAG SE)

### I. Versicherungstarife

Die Versicherer bieten den DSV aktiv-Mitgliedern Versicherungsschutz in folgenden Versicherungstarifen:

1. DSV-Superschutz (als Winter- und/oder Sommerpaket)
2. DSV-Standardschutz (als Winter- und/oder Sommerpaket)

Der Leistungsumfang ist im Abschnitt B. – Spezielle Bestimmungen zum DSV-Winterpaket und/oder DSV-Sommerpaket – beschrieben.

### II. Die Versicherungspakete

Die DSV aktiv-Mitglieder können wahlweise die Versicherungen des Winter- und/oder Sommerpaketes abschließen. Für die einzelnen Versicherungspakete gilt folgendes:

#### 1. DSV-Winterpaket

Der Versicherungsschutz erstreckt sich gemäß den nachstehenden Bestimmungen auf Versicherungsfälle, die den Versicherten zustoßen

- a) bei der Ausübung des Wintersports (einschließlich Skigymnastik) zwischen dem 01. 10. und dem 30. 09.

Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz während des mit dem Wintersport unmittelbar zusammenhängenden Aufenthaltes an außerhalb des Wohnortes des Versicherten liegenden Wintersportplätzen, die zum Zwecke des Wintersports aufgesucht werden. Ausgenommen sind jedoch Versicherungsfälle, die im Zusammenhang stehen mit Bobfahren (nicht Skibobfahren) und Rennrodeln.

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Verlassen der Wohnung oder der Arbeitsstätte zum Zweck der Anreise an den Wintersportort bzw. das Wintersportgelände und endet mit der Rückkehr in die Wohnung.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich außerdem auf Versicherungsfälle bei unmittelbarer Ausübung von Wasserskilauf, Skilauf auf Kunststoffpisten, Graskilauf und Skirollerlauf. Wasserski sind in der Wintersportgeräte-Versicherung nicht versichert.

Beim Aufenthalt der Familie am auswärtigen Wintersportort, der zum Zwecke des Wintersports aufgesucht wird, besteht Versicherungsschutz auch für solche Familienmitglieder, die selber keinen Wintersport betreiben.

- b) im Rahmen der DSV-Haftpflichtversicherung (sh. Abschnitt B. II.), DSV-Krankenversicherung (sh. Abschnitt B. III.), DSV-Rechtsschutzversicherung (sh. Abschnitt B. IV.) bei Ferienreisen zwischen dem 01. 10. und dem 31. 03., bei denen eine 24-stündige Abwesenheit von Zuhause erfolgt. Reisen aus beruflichen Gründen (einschließlich Aus- und Weiterbildung) sind nicht versichert.

- c) im Rahmen der DSV-Unfallversicherung (sh. Abschnitt B. I.) auf alle Freizeitunfälle zwischen dem 01. 10. und 31. 03. Versichert sind Unfälle des täglichen Lebens, soweit es sich nicht um Arbeitsunfälle im Sinne des Sozialgesetzbuches VII oder um Dienstunfälle im Sinne der beamtenrechtlichen Versorgungsvorschriften handelt (Freizeit-Unfälle). Im Zweifel ist die Entscheidung der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung bzw. der Dienstunfälle zuständigen Dienststelle maßgebend.

Kein Versicherungsschutz besteht allerdings für Unfälle, für die bereits Versicherungsschutz gemäß Abschnitt A. II. 1. a) gegeben ist.

#### 2. DSV-Sommerpaket

Der Versicherungsschutz erstreckt sich gemäß den nachstehenden Bestimmungen auf Versicherungsfälle, die den Versicherten zustoßen zwischen dem 01. 04. und dem 30. 09.

- a) im Rahmen der DSV-Haftpflichtversicherung (sh. Abschnitt B. II.), DSV-Krankenversicherung (sh. Abschnitt B. III.), DSV-Rechtsschutzversicherung (sh. Abschnitt B. IV.), bei Ferienreisen, bei denen eine 24-stündige Abwesenheit von Zuhause erfolgt, Reisen aus beruflichen Gründen (einschließlich Aus- und Weiterbildung) sind nicht versichert.
- b) im Rahmen der DSV-Unfallversicherung (sh. Abschnitt B. I.) auf alle Freizeitunfälle. Versichert sind Unfälle des täglichen Lebens, soweit es sich nicht um Arbeitsunfälle im Sinne des Sozialgesetzbuches VII. oder um Dienstunfälle im Sinne der beamtenrechtlichen Versorgungsvorschriften handelt (Freizeit-Unfälle). Im Zweifel ist die Entscheidung der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung bzw. der Dienstunfälle zuständigen Dienststelle maßgebend.

#### 3. DSV-Ganzjahrespaket

Winter- und Sommerpaket ergänzen sich zum Ganzjahrespaket. Überschneidungen im Versicherungsschutz sind ausgeschlossen.

### III. Die Zusatzversicherungen

Sofern besonders beantragt, erstreckt sich – in Ergänzung zu den Versicherungspaket (Winter-/Sommerpaket) – der Versicherungsschutz auf folgende Zusatzbausteine:

1. DSV-Wintersportgeräte-Versicherung
2. DSV-Reise-Gepäckversicherung

Der Leistungsumfang ist im Abschnitt C. – Spezielle Bestimmungen zu den Zusatzbausteinen – beschrieben.

### IV. 4-Jahreszeiten Combi

Falls besonders vereinbart, werden die Versicherungssummen der DSV-Unfallversicherung in Erweiterung der Abschnitte A. – Gemeinsame Bestimmungen – Ziffern 1. und 2. zum DSV-Winterpaket und/oder DSV-Sommerpaket und B. – Spezielle Bestimmungen – Ziffern I. 1.1 oder 1.2 (DSV-Standardschutz oder DSV-Superschutz) zusätzlich bei allen Unfällen des täglichen Lebens gezahlt (Freizeit-Unfälle). Ausgenommen bleiben Unfälle beim Wintersport oder Arbeitsunfälle im Sinne des Sozialgesetzbuches VII oder Dienstunfälle im Sinne der Beamtenrechtlichen Versorgungsvorschriften. Im Zweifel ist die Entscheidung der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung bzw. der für Dienstunfälle zuständigen Dienststelle maßgebend. Ausgeschlossen bleiben ferner Unfälle gemäß Abschnitt A. – Gemeinsame Bestimmungen – Ziffer V.

### V. Die Berufsausübung/Skilehrtätigkeit

Versicherungsschutz besteht nicht bei Ausübung des Berufs des Versicherten oder einer entgeltlichen Tätigkeit (auch wenn der Beruf im Auftrage oder Interesse des DSV ausgeübt wird) sowie auf dem Wege zu und von der Arbeitsstätte.

Sofern besonders beantragt, erstreckt sich der Versicherungsschutz des Abschnitts A. – Gemeinsame Bestimmungen – Ziffer II. 1. (DSV-Winterpaket) auch auf die Ausübung der Skilehrtätigkeit.

### VI. Geltungsbereich

Für Versicherte, deren ständiger Wohnsitz innerhalb Europas liegt, gilt der Versicherungsschutz weltweit.

Für Versicherte, deren ständiger Wohnsitz außerhalb Europas liegt, gilt der Versicherungsschutz innerhalb Europas.

### VII. Vertrags-/Leistungsänderungen

Werden die Versicherungsleistungen oder Versicherungsbeiträge für die bestehenden DSV-Versicherungen zum jeweiligen Beginn eines Versicherungsjahres geändert, so gelten diese als anerkannt, wenn eine Kündigung nicht erfolgt und der fällige Beitrag nach Bekanntgabe der Änderungen gezahlt wird.

## VIII. Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Das DSV-Winterpaket (Abschnitt A. II. 1.) gilt für die Ausübung des Wintersports das ganze Beitragsjahr vom 01. 10. bis zum 30. 09. (Abschnitt A. II. 1. a). Darüber hinaus für Reisen (Abschnitt A. II. 1. b) sowie für Freizeitunfälle (Abschnitt A. II. 1. c) vom 01. 10. bis 31. 03.

Das DSV-Sommerpaket (Abschnitt A. II. 2.) gilt für Reisen (Abschnitt A. II. 2. a) sowie Freizeitunfälle (Abschnitt A. II. 2. b) vom 01. 04. bis zum 30. 09.

Die 4-Jahreszeiten Combi (Abschnitt A. IV.) gilt ganzjährig vom 01. 10. bis zum 30. 09.

Die DSV-Wintersportgeräte-Versicherung (Abschnitt C. I.) gilt analog zum DSV-Winterpaket (Abschnitt A. II. 1. a) das ganze Beitragsjahr vom 01. 10. bis zum 30. 09.

Die DSV-Reisegepäckversicherung (Abschnitt C. II.) gilt zusätzlich zum vereinbarten DSV-Winterpaket (Abschnitt A. II. 1.) und/oder DSV-Sommerpaket (Abschnitt A. II. 2.) vom 01. 10. bis zum 30. 09.

Die Mitgliedschaft und der Versicherungsschutz beginnen am Tage nach der Antragstellung, wenn der Beitrag unverzüglich entrichtet wird. Der Versicherungsschutz erlischt rückwirkend, wenn die Einzugsermächtigung/der Scheck vom Kreditinstitut nicht eingelöst oder vom Aussteller widerrufen oder die Rechnung nicht unverzüglich nach Eingang beglichen wird.

Die Verträge verlängern sich über den 30. 09. hinaus um ein Jahr, wenn sie nicht mit einer Frist von 3 Monaten zum jeweiligen Ablauf gekündigt werden.

Der Versicherungsschutz erlischt in jedem Fall, wenn die Mitgliedschaft endet. Die Mitgliedsbeiträge und die Versicherungsbeiträge werden zusammen an eine eigene Beitragsabrechnungsstelle bezahlt, welche die Versicherungsbeiträge an die DSV aktiv-Vertragsgesellschaften und die Mitgliedsbeiträge an die DSV aktiv weiterleitet.

Bei Bestehen einer Familienmitgliedschaft mit Kindervorteil sind neben dem Mitglied dessen Ehegatte bzw. namentlich genannte und in häuslicher Gemeinschaft lebende Lebensgefährte und die namentlich genannten unterhaltsberechtigten Kinder mitversichert. Der Versicherungsschutz für mitversicherte Kinder gilt bis zum Ende des Versicherungsjahres (30. 09.), in dem diese das 18. Lebensjahr vollenden. Sie können dann aber im Rahmen einer Partner-Mitgliedschaft weiterversichert werden.

## B. Spezielle Bestimmungen zum DSV-Winterpaket und/oder DSV-Sommerpaket

### I. DSV-Unfallversicherung (ARAG Allgemeine)

#### 1. Versicherungssummen

1.1 Im **DSV-Standardschutz** betragen die Versicherungssummen:

- a) für Versicherte vom vollendeten 14. Lebensjahr an:
  - für den Todesfall € 6.000,-  
Die Leistung erhöht sich um für jedes unterhaltsberechtigte Kind um € 1.250,-
  - für den Invaliditätsfall
    - Grundsumme € 26.000,-
    - maximal bis zu € 80.000,-
    - Ein nach I. § 3 I. festgestellter Invaliditätsgrad wird wie folgt entschädigt:  
Bei einem Invaliditätsgrad von 20% bis 50% erfolgt die Leistung nach der Feststellung, von 51% bis 74% wird der 50% übersteigende Satz zweifach entschädigt. Ab einem Invaliditätsgrad von 75% wird bereits die vereinbarte Maximalsumme von € 80.000,- gezahlt.
  - als Übergangsleistung
    - nach 6 Monaten € 500,-
    - nach 9 Monaten weitere € 500,-
  - für Bergungskosten € 12.000,-
  - für Reha-Management € 15.500,-
- b) für Versicherte bis zum vollendeten 14. Lebensjahr:
  - für den Todesfall € 6.000,-
  - für den Invaliditätsfall
    - Grundsumme € 26.000,-
    - maximal bis zu € 80.000,-
    - Ein nach I. § 3 I. festgestellter Invaliditätsgrad wird wie folgt entschädigt:  
Bei einem Invaliditätsgrad von 20% bis 50% erfolgt die Leistung nach der Feststellung, von 51% bis 74% wird der 50% übersteigende Satz zweifach entschädigt. Ab einem Invaliditätsgrad von 75% wird bereits die vereinbarte Maximalsumme von € 80.000,- gezahlt.
  - für kosmetische Operationen € 5.500,-
  - für Bergungskosten € 12.000,-
  - für Reha-Management € 15.500,-

Maßgebend für die Bestimmung der Versicherungssumme ist das Alter der Versicherten bei Beginn des Versicherungsjahres.

1.2 Im **DSV-Superschutz** betragen die Versicherungssummen:

- a) für Versicherte vom vollendeten 14. Lebensjahr an:
  - für den Todesfall € 12.000,-  
Die Leistung erhöht sich für jedes unterhaltsberechtigte Kind um € 2.500,-
  - für den Invaliditätsfall
    - Grundsumme € 26.000,-
    - maximal bis zu € 160.000,-
    - Ein nach I. § 3 I. festgestellter Invaliditätsgrad wird wie folgt entschädigt:  
Bei einem Invaliditätsgrad von 20% bis 50% erfolgt die Leistung nach der Feststellung, von 51% bis 74% wird der 50% übersteigende Satz vierfach entschädigt.  
Ab einem Invaliditätsgrad von 75% wird bereits die vereinbarte Maximalsumme von € 160.000,- gezahlt.

- als Übergangsleistung
  - nach 6 Monaten € 1.000,-
  - nach 9 Monaten weitere € 1.000,-
- für Bergungskosten € 20.000,-
- für Reha-Management € 15.500,-

- b) für Versicherte bis zum vollendeten 14. Lebensjahr:
  - für den Todesfall € 12.000,-
  - für den Invaliditätsfall
    - Grundsumme € 26.000,-
    - maximal bis zu € 160.000,-

Ein nach I. § 3 I. festgestellter Invaliditätsgrad wird wie folgt entschädigt:

Bei einem Invaliditätsgrad von 20% bis 50% erfolgt die Leistung nach der Feststellung, von 51% bis 74% wird der 50% übersteigende Satz vierfach entschädigt.

Ab einem Invaliditätsgrad von 75% wird bereits die vereinbarte Maximalsumme von € 160.000,- gezahlt.

- für kosmetische Operationen € 11.000,-
- für Bergungskosten € 20.000,-
- für Reha-Management € 15.500,-

Maßgebend für die Bestimmung der Versicherungssumme ist das Alter der Versicherten bei Beginn des Versicherungsjahres.

1.3 Die Leistungen für Tod und Invalidität werden zusätzlich zu Leistungen anderer Versicherungsträger (z.B. private Unfallversicherungen, gesetzliche Unfallversicherungen) gezahlt. Die Leistungen für Bergungskosten werden subsidiär zu bereits bestehenden Kranken- oder Unfallversicherungen gezahlt.

1.4 Wenn Schüler aufgrund eines Ski-Unfalles länger als 4 Wochen der Schule fernbleiben müssen, werden von da ab bei nachgewiesener Nachhilfestunden für deren Dauer pro nachgewiesener Nachhilfestunde im DSV-Standardschutz € 15,-, höchstens € 450,-, im DSV-Superschutz € 30,-, höchstens € 900,- je Versicherungsfall gezahlt.

#### 2. Versicherungsumfang

##### § 1 Der Versicherungsfall

1. Ein Unfall liegt vor, wenn der Versicherte durch ein plötzlich von außen auf seinen Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.
2. Als Unfall gilt auch, wenn durch eine erhöhte Kraftanstrengung an Gliedmaßen oder Wirbelsäule
  - a) ein Gelenk verrenkt wird oder
  - b) Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln gezerrt oder zerrissen werden.

##### § 2 Ausschlüsse

Nicht unter den Versicherungsschutz fallen:

1. Unfälle durch Geistes- oder Bewusstseinsstörungen auch soweit diese auf Trunkenheit beruhen, sowie durch Schlaganfälle, epileptische Anfälle oder andere Krampfanfälle, die den ganzen Körper des Versicherten ergreifen. Versicherungsschutz besteht jedoch wenn diese Störungen oder Anfälle durch ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis verursacht waren.
2. Unfälle, die dem Versicherten dadurch zustoßen, dass er vorsätzlich eine Straftat ausführt oder verursacht.
3. Unfälle, die unmittelbar oder mittelbar durch Kriegs- oder Bürgerkriegsereignisse verursacht sind; Unfälle durch innere Unruhen, wenn der Versicherte auf seiten der Unruhestifter teilgenommen hat.
4. Unfälle des Versicherten
  - a) als Luftfahrzeugführer (auch Luftsportgeräteführer) soweit er nach deutschem Recht dafür eine Erlaubnis benötigt sowie als sonstiges Besatzungsmitglied eines Luftfahrzeuges;
  - b) bei einer mit Hilfe eines Luftfahrzeuges auszuübenden beruflichen Tätigkeit;
  - c) bei der Benutzung von Raumfahrzeugen.
5. Unfälle, die dem Versicherten dadurch zustoßen, dass er sich als Fahrer, Beifahrer oder Insasse eines Motorfahrzeuges an Fahrtveranstaltungen einschließlich der dazugehörigen Übungsfahrten beteiligt, bei denen es auf die Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten ankommt.
6. Unfälle, die unmittelbar oder mittelbar durch Kernenergie verursacht sind.
7. Gesundheitsschädigungen durch Strahlen.
8. Gesundheitsschädigungen durch Heilmaßnahmen oder Eingriffe, die der Versicherte an seinem Körper vornimmt oder vornehmen lässt. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn die Eingriffe oder Heilmaßnahmen, auch strahlen-diagnostische und -therapeutische, durch einen unter diesen Vertrag fallenden Unfall veranlasst waren.
9. Infektionen. Versicherungsschutz besteht jedoch wenn die Krankheitserreger durch eine unter diesen Vertrag fallende Unfallverletzung in den Körper gelangt sind. Nicht als Unfallverletzung gelten dabei Haut- oder Schleimhautverletzungen, die als solche geringfügig sind und durch die Krankheitserreger sofort oder später in den Körper gelangen; für Tollwut und Wundstarrkrampf entfällt diese Einschränkung. Für Infektionen, die durch Heilmaßnahmen verursacht sind, gilt § 2, Ziffer 8., Satz 2 entsprechend.
10. Vergiftung infolge Einnahme fester oder flüssiger Stoffe durch den Schlund. Unter den Versicherungsschutz fallen jedoch für Kinder, die im Zeitpunkt des Unfalls das 10. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, Vergiftungen infolge versehentlicher Einnahme von für Kinder schädlichen Stoffen. Ausgeschlossen bleiben Vergiftungen durch Nahrungsmittel.
11. Bauch- oder Unterleibsbrüche. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn sie durch eine unter diesen Vertrag fallende gewaltsame von außen kommende Einwirkung entstanden sind.
12. Schädigungen an Bandscheiben sowie Blutungen aus inneren Organen und Gehirnblutungen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis im Sinne des § 1 Ziffer 1. die überwiegende Ursache ist.
13. Krankhafte Störungen infolge psychischer Reaktionen, gleichgültig wodurch diese verursacht sind.

### § 3 Die Leistungsarten

Die jeweils vereinbarten Leistungsarten und deren Höhe (Versicherungssummen) ergeben sich aus Abschnitt B. Ziffer I. 1. Für die Entstehung des Anspruchs und die Bemessung der Leistungen gelten die nachfolgenden Bestimmungen.

#### I. Invaliditätsleistung

1. Führt der Unfall zu einer dauernden Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit (Invalidität) des Versicherten, so entsteht Anspruch auf Kapitalleistung aus der für den Invaliditätsfall versicherten Summe. Die Invalidität muss innerhalb eines Jahres nach dem Unfall eingetreten sowie spätestens vor Ablauf einer Frist von weiteren drei Monaten ärztlich festgestellt und geltend gemacht sein. Die Versäumung der Frist von 15 Monaten nach einem Unfall zur Anmeldung eines Invaliditätsanspruches führt nicht zum Untergang des Anspruches, sondern wird wie eine Obliegenheitsverletzung nach § 5 behandelt, wenn die Meldung innerhalb weiterer 15 Monate (insgesamt somit 30 Monaten) erfolgt. Nach Ablauf dieser Frist erlischt der Anspruch auf Invaliditätsleistung.

2. Die Höhe der Leistung richtet sich nach dem Grad der Invalidität.

a) Als feste Invaliditätsgrade gelten – unter Ausschluss des Nachweises einer höheren oder geringeren Invalidität – bei Verlust oder Funktionsunfähigkeit

eines Armes im Schultergelenk	70%
eines Armes bis oberhalb des Ellenbogengelenks	65%
eines Armes unterhalb des Ellenbogengelenks	60%
einer Hand im Handgelenk	55%
eines Daumens	20%
eines Zeigefingers	10%
eines anderen Fingers	5%
eines Beines über der Mitte des Oberschenkels	70%
eines Beines bis zur Mitte des Oberschenkels	60%
eines Beines bis unterhalb des Knies	50%
eines Beines bis zur Mitte des Unterschenkels	45%
eines Fußes im Fußgelenk	40%
einer großen Zehe	5%
einer anderen Zehe	2%
eines Auges	50%
des Gehörs auf einem Ohr	30%
des Geruchs	10%
des Geschmacks	5%

b) Bei Teilverlust oder Funktionsbeeinträchtigung eines dieser Körperteile oder Sinnesorgane wird der entsprechende Teil des Prozentsatzes nach a) angenommen.

c) Werden durch den Unfall Körperteile oder Sinnesorgane betroffen, deren Verlust oder Funktionsunfähigkeit nicht nach a) oder b) geregelt sind, so ist für diese maßgebend, inwieweit die normale körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit unter ausschließlicher Berücksichtigung medizinischer Gesichtspunkte beeinträchtigt ist.

d) Sind durch den Unfall mehrere körperliche oder geistige Funktionen beeinträchtigt, so werden die Invaliditätsgrade, die sich nach § 3 Ziffer 2. ergeben, zusammengesetzt. Mehr als 100 Prozent werden jedoch nicht angenommen.

e) Bei Teilinvalidität wird eine Entschädigung nur dann gewährt, wenn der festgestellte Invaliditätsgrad **20%** und mehr beträgt.

3. Wird durch den Unfall eine körperliche oder geistige Funktion betroffen, die schon vorher dauernd beeinträchtigt war, so wird ein Abzug in Höhe dieser Vorinvalidität vorgenommen. Diese ist nach § 3 Ziffer 2. zu bemessen.

4. Tritt der Tod unfallbedingt innerhalb eines Jahres nach dem Unfall ein, so besteht kein Anspruch auf Invaliditätsleistung.

5. Stirbt der Versicherte aus unfallfremder Ursache innerhalb eines Jahres nach dem Unfall oder – gleichgültig, aus welcher Ursache später als ein Jahr nach dem Unfall, und war ein Anspruch auf Invaliditätsleistung nach 1. entstanden, so ist nach dem Invaliditätsgrad zu leisten mit dem aufgrund der zuletzt erhobenen ärztlichen Befunde zu rechnen gewesen wäre.

#### II. Todesfallleistung

Führt der Unfall innerhalb eines Jahres zum Tode, so entsteht Anspruch auf Leistung nach der für den Todesfall versicherten Summe. Zur Geltendmachung wird auf § 5 Ziffer 6. verwiesen.

#### III. Kosmetische Operationen

1. Wird durch einen Unfall die Körperoberfläche der versicherten Person derart beschädigt oder verformt, dass nach Abschluss der Heilbehandlung das äußere Erscheinungsbild der versicherten Person hierdurch dauernd beeinträchtigt ist und entschließt sich die versicherte Person, sich einer kosmetischen Operation zum Zwecke der Beseitigung dieses Mangels zu unterziehen, so übernimmt der Versicherte die mit der Operation in der klinischen Behandlung im Zusammenhang stehenden Kosten für Arzthonorare, Medikamente, Verbandzeug und sonstige ärztlich verordnete Heilmittel sowie die Kosten für die Unterbringung und Verpflegung in der Klinik bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme.

2. Die Operation und die klinische Behandlung der versicherten Person müssen bis zum Ablauf des 3. Jahres nach dem Unfall erfolgt sein.

3. Ausgeschlossen vom Ersatz sind die Kosten für Nahrungs- und Genussmittel, für Bade- und Erholungsreisen sowie für Krankenpflege, soweit nicht die Zuziehung von beruflichem Pflegepersonal ärztlich angeordnet wird.

#### IV. Übergangsleistung

1. Besteht nach Ablauf von sechs Monaten seit Eintritt des Unfalles ohne Mitwirkung von Krankheiten oder Gebrechen noch eine unfallbedingte Beeinträchtigung der normalen körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit von mehr als 50% und hat diese Beeinträchtigung bis dahin ununterbrochen bestanden, so wird die vereinbarte Übergangsleistung gezahlt.

2. Besteht nach Ablauf von neun Monaten seit Eintritt des Unfalles ohne Mitwirkung von Krankheiten oder Gebrechen noch eine unfallbedingte Beeinträchtigung der normalen körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit von mehr als 50% und hat diese Beeinträchtigung bis dahin ununterbrochen bestanden, so wird eine weitere Übergangsleistung in der vereinbarten Höhe gezahlt.

3. Der Versicherte hat einen Anspruch auf Zahlung der ersten Übergangsleistung spätestens 7 Monate, der weiteren Übergangsleistung spätestens 10 Monate nach Eintritt des Unfalles geltend zu machen und unter Vorlage eines ärztlichen Attestes zu begründen.

#### V. Bergungskosten

1. Die Versicherung erstreckt sich bis zu dem in Abschnitt B. Ziffer I. 1. festgelegten Betrag pro versicherter Person auf Bergungskosten, die aufgewendet werden

a) für Suchaktionen nach Unfallverletzten, auch wenn nur die Vermutung eines Unfalles besteht,

b) bei der Rettung von Unfallverletzten und deren Verbringung ins nächste Krankenhaus einschließlich der notwendigen zusätzlichen Kosten die infolge des Unfalles für die Rückfahrt zum Heimatort entstehen,

c) für den Transport von Unfalldoten bis zum Heimatort.

2. Bei gleichzeitigem Bestehen einer Einzel-Krankheitskostenversicherung wird Ersatz für Bergungskosten im Rahmen der Unfallversicherung nur insoweit gewährt, als der Krankenversicherer seine vertraglichen Leistungen voll erfüllt hat und diese zur Deckung der entstandenen Kosten nicht ausgereicht haben. Ist der Krankenversicherer leistungsfrei oder bestreitet er seine Leistungspflicht, so kann der Versicherte sich unmittelbar an den Unfallversicherer halten. Die Leistungen für Bergungskosten werden subsidiär zu bereits bestehenden Kranken- oder Unfallversicherungen gezahlt.

#### VI. Reha-Management

Besteht gemäß Abschnitt B. I. 2. ein versicherter Unfall, so wird ab einem zu erwartenden Invaliditätsgrad von 75% ein Reha-Management als Serviceleistung angeboten. Ziel des Reha-Management ist, den Verunfallten möglichst schnell in ein soziales und berufliches Umfeld zurückzuführen, das ihm eine den Verhältnissen entsprechende Lebensqualität bietet. Diese Serviceleistung wird von der ARAG in Kooperation mit der IHR Rehabilitations-Dienst GmbH in Köln erbracht.

Das Reha-Management übernimmt die Organisation, nicht jedoch die Kosten für die Reha-Maßnahme selbst. Es werden nur Maßnahmen empfohlen, deren Kosten entweder von einem Leistungsträger (Krankenversicherung, Berufsgenossenschaft usw.) übernommen oder die von Versicherungsleistungen (z.B. der fälligen Invaliditätsentschädigung) finanziert werden können. Die Versicherungssumme für Reha-Management-Kosten beträgt € 15.500,-.

Die versicherte Person kann frei entscheiden, ob sie alle Leistungen, nur Teilleistungen oder keine Leistung des Reha-Management in Anspruch nimmt. Es besteht keine Pflicht zur Inanspruchnahme. Die ARAG entscheidet im Einzelfall über die Vergabe der Serviceleistungen an den Verunfallten.

Das Reha-Management bietet folgende Leistungen:

##### 1. Die medizinische Rehabilitation

In Absprache mit allen Beteiligten – dazu zählen neben dem Verletzten selbst die Familie, die Ärzte, Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen – wird ein Gesamt-Rehabilitationsplan erstellt. Das Leistungsspektrum umfasst zudem Empfehlungen über besondere Heilverfahren und bestmögliche Therapien. Das Reha-Management kümmert sich auch um die Vermittlung von Spezialkliniken und ambulanten Therapien bis hin zur Terminvereinbarung für stationäre Aufenthalte und steht bei Anschluss-therapien dem Verletzten unterstützend zur Seite.

Bei Unfällen von Kindern soll neben der Optimierung der Akutbehandlung und der Sicherstellung geeigneter Pflegemethoden vor allem die notwendige Förderung der geistigen und körperlichen Entwicklung unterstützt werden.

##### 2. Das berufliche Reha-Management

Eng verzahnt mit der medizinischen ist die berufliche Rehabilitation. Die Situation ist derzeit, dass die Reha- und Arbeitsberater der gesetzlichen Träger häufig überlastet sind; es fehlt an Personal, um aktive Vermittlung durchführen zu können. Die geringe Zahl von Ausbildungsplätzen und Umschulungsmaßnahmen in nicht mehr marktgerechten Berufen erschweren häufig eine berufliche Wiedereingliederung der Verletzten. Lange Wartezeiten, finanzielle Unsicherheit und der Verlust der vorhandenen beruflichen Qualifikation führen zu einem Motivationsverlust und steigern zwangsläufig das Rentenbegehren.

Das berufliche Reha-Management berät die Verletzten vor Ort und unterstützt sie bei der Lösung der beruflichen Probleme. Im Vordergrund steht dabei die Erhaltung des bisherigen Arbeitsplatzes, bei Bedarf die Suche eines neuen Arbeitsplatzes und bei Eignung die Förderung einer selbstständigen Tätigkeit. Die individuellen Bedürfnisse und Fähigkeiten werden berücksichtigt und der Verletzte während der Einarbeitungs- und Umschulungsphase kontinuierlich begleitet.

##### 3. Pflege-Management

Erfahrene Pflegekräfte und medizinische Berater des Pflege-Managements klären in professionellen Gutachten den Pflegeumfang, die Bereiche Grundpflege, Behandlungspflege, aktivierende Pflege und Betreuungspflege. Bei Bedarf wird eine Neuorganisation der Pflegesituation empfohlen. Hierzu gehört auch die Beschaffung angestellter Pflege- bzw. Pflegefachkräfte, die Vermittlung von Pflegeinstitutionen mit entsprechenden Kostenvergleichen, Pflegehilfsmittelversorgung sowie Hinweise zu Sonderpflegeeinrichtungen für Schwerstverletzte.

##### 4. Soziales Reha-Management

Die soziale Rehabilitation ist von großer psychologischer Bedeutung und trägt entscheidend zum Gesamterfolg aller Rehabilitationsmaßnahmen bei. Der Verletzte soll umfassend dabei unterstützt werden, aus seiner durch die Behinderung oft hervorgerufenen Isolation herauszukommen und Aktivitäten selbstständig aufzunehmen.

Im Vordergrund stehen Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes, der technischen Situation am Arbeitsplatz und der Erhöhung der Mobilität des Verletzten. Das Reha-Management berät mit Ingenieuren und Architekten über behindertengerechtes Bauen sowohl im Bereich von Umbauten als auch bei Neuplanungen. Der Bedarf und die notwendigen Kosten werden in Gutachten geplant.

Die Beratung über die vielfältigen technischen Hilfsmittel am Arbeitsplatz kann die Chance auf berufliche Rehabilitation deutlich erhöhen.

Reha-Berater und Kfz-Sachverständige beraten über geeignete Mobilitätshilfen wie Rollstühle und umgebaute Kraftfahrzeuge, prüfen die Angebote, bewerten die Qualität, untersuchen die Einsatzmöglichkeiten, ermöglichen die Nutzung von Sonderkonditionen des Anbieters und geben Unterstützung bei der Beschaffung.

Kontakte zu Selbsthilfegruppen sollen die Einbindung des Verletzten und die Reintegration unterstützen. Auch hier steht die Beratung über die individuellen Möglichkeiten im Vordergrund, zu der auch die Beratung über die behindertengerechte Gestaltung eines sinnvollen Urlaubes und die Vermittlung geeigneter Reiseveranstalter gehört.

#### § 4 Einschränkung der Leistungen

Haben Krankheiten oder Gebrechen bei der durch ein Unfallereignis hervorgerufenen Gesundheitsschädigung oder deren Folgen mitgewirkt, so wird die Leistung entsprechend dem Anteil der Krankheit oder des Gebrechens gekürzt, wenn dieser Anteil mindestens 25 Prozent beträgt.

#### § 5 Die Obliegenheiten nach Eintritt eines Unfalles

1. Nach einem Unfall, der voraussichtlich eine Leistungspflicht herbeiführt, ist unverzüglich ein Arzt hinzuzuziehen und die ARAG Allgemeine zu unterrichten. Der Versicherte hat den ärztlichen Anordnungen nachzukommen und auch im übrigen die Unfallfolgen möglichst zu mindern.
2. Die von der ARAG Allgemeine übersandte Unfallanzeige ist wahrheitsgemäß auszufüllen und umgehend an die ARAG Allgemeine zurückzusenden. Darüber hinaus geforderte sachdienliche Auskünfte sind unverzüglich zu erteilen.
3. Der Versicherte hat darauf hinzuwirken, dass die von der ARAG Allgemeine angeforderten Berichte und Gutachten alsbald erstattet werden.
4. Der Versicherte hat sich von den von der ARAG Allgemeine beauftragten Ärzten untersuchen zu lassen. Die notwendigen Kosten einschließlich eines dadurch entstandenen Verdienstausfalles trägt die ARAG Allgemeine.
5. Die Ärzte, die den Versicherten – auch aus anderen Anlässen – behandelt oder untersucht haben, andere Versicherer, Versicherungsträger und Behörden sind zu ermächtigen, alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
6. Hat der Unfall den Tod zur Folge, so ist dies innerhalb von 48 Stunden zu melden, auch wenn der Unfall schon angezeigt ist. Die Meldung soll telegrafisch erfolgen. Der ARAG Allgemeine ist das Recht zu verschaffen, eine Obduktion durch einen von ihr beauftragten Arzt vornehmen zu lassen.
7. a) Wird eine Obliegenheit nach § 5 vorsätzlich verletzt, verlieren Sie Ihren Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Beides gilt nur, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolgen hingewiesen haben.  
b) Weisen Sie nach, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.  
c) Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn Sie die Obliegenheit arglistig verletzt haben.  
d) Diese Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob wir ein uns zustehendes Kündigungsrecht wegen der Verletzung einer vorvertraglichen Anzeigepflicht ausüben.

#### § 6 Fälligkeit der Leistungen

1. Sobald der ARAG Allgemeine die Unterlagen zugegangen sind, die der Versicherte zum Nachweis des Unfallherganges und der Unfallfolgen sowie über den Abschluss des für die Bemessung der Invalidität notwendigen Heilverfahrens beizubringen hat, ist die ARAG Allgemeine verpflichtet, innerhalb eines Monats – beim Invaliditätsanspruch innerhalb von drei Monaten – zu erklären, ob und in welcher Höhe sie einen Anspruch anerkennt. Die ärztlichen Gebühren, die dem Versicherten zur Begründung des Leistungsanspruches entstehen, übernimmt die ARAG Allgemeine bei Invalidität bis zu 1 Promille der versicherten Summe.
2. Erkennt die ARAG Allgemeine den Anspruch an oder haben sich Versicherer und ARAG Allgemeine über Grund und Höhe geeinigt, so erbringt die ARAG Allgemeine die Leistung innerhalb von zwei Wochen.
3. Steht die Leistungspflicht zunächst nur dem Grunde nach fest, so zahlt die ARAG Allgemeine auf Verlangen des Versicherten angemessene Vorschüsse.
4. Versicherte und die ARAG Allgemeine sind berechtigt, den Grad der Invalidität jährlich, längstens bis zu drei Jahren nach Eintritt des Unfalles, erneut ärztlich bemessen zu lassen. Diese Frist wird bei Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres auf 5 Jahre verlängert, jedoch nicht über die Vollendung des 18. Lebensjahres hinaus.  
Ergibt die endgültige Bemessung eine höhere Invaliditätsleistung, als sie die ARAG Allgemeine bereits erbracht hat, so ist der Mehrbetrag mit 5 Prozent jährlich zu verzinsen.

#### § 7 Rechtsverhältnisse am Vertrag beteiligter Personen

1. Jedes Mitglied hat im Schadenfall Leistungsansprüche unmittelbar gegen die Vertragsgesellschaft.
2. Die Versicherungsansprüche können vor Fälligkeit ohne Zustimmung der ARAG Allgemeine weder übertragen noch verpfändet werden.

## II. DSV-Haftpflichtversicherung

### (ARAG Allgemeine)

#### 1. Deckungssummen

1.1 Im DSV-Standardschutz betragen die Deckungssummen je Ereignis:

- € 1.500.000,- pauschal für Personen- und/oder Sachschäden
- € 50.000,- für Vermögensschäden je Verstoß, bis
- € 150.000,- für Vermögensschäden im Versicherungsjahr
- € 2.500,- für fremde Schlüssel der Urlaubsunterkunft

1.2 Im DSV-Superschutz betragen die Deckungssummen je Ereignis:

- € 3.000.000,- pauschal für Personen- und/oder Sachschäden
- € 100.000,- für Vermögensschäden je Verstoß, bis
- € 300.000,- für Vermögensschäden im Versicherungsjahr
- € 2.500,- für fremde Schlüssel der Urlaubsunterkunft

#### 2. Deckungsumfang

##### § 1 Gegenstand der Versicherung

Die ARAG Allgemeine gewährt dem Versicherten Versicherungsschutz für den Fall, dass er wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenereignisses, das den Tod, die Verletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen (Personenschaden) oder die Beschädigung oder Vernichtung von Sachen (Sachschaden) zur Folge hatte, für diese Folgen auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird.

Die DSV-Haftpflichtversicherung gilt subsidiär. Demgemäß sind anderweitig für den Versicherten bestehende Haftpflichtversicherungen vorleistungspflichtig. Ausgenommen von der Vorleistungspflicht bleiben anderweitig bestehende Gruppenversicherungsverträge.

##### § 2 Umfang des Versicherungsschutzes

1. Die Leistungspflicht der ARAG Allgemeine umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, den Ersatz der Entschädigung, welche der Versicherte auf Grund eines von der ARAG Allgemeine abgegebenen oder genehmigten Anerkenntnisses, eines von ihm geschlossenen oder genehmigten Vergleichs oder einer richterlichen Entscheidung zu zahlen hat, sowie die Abwehr unberechtigter Ansprüche.

Wird in einem Strafverfahren wegen eines Schadenereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherten von der ARAG Allgemeine gewünscht oder genehmigt, so trägt die ARAG Allgemeine die gebührenordnungsmäßigen, gegebenenfalls die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.

Hat der Versicherte für eine aus einem Versicherungsfall geschuldete Rente kraft Gesetzes Sicherheit zu leisten oder ist ihm die Abwendung der Vollstreckung einer gerichtlichen Entscheidung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung nachgelassen, so ist die ARAG Allgemeine an seiner Stelle zur Sicherheitsleistung oder Hinterlegung verpflichtet.

2. a) Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen.  
b) Bei Schadenereignissen in den USA, Kanada und Mexiko werden die Aufwendungen des Versicherers für Kosten als Leistungen auf die Deckungssumme angerechnet. Kosten sind: Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten; Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.  
c) Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der €-Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.
3. Eingeschlossen ist – abweichend vom nachstehenden § 3 Ziffer I. 5. – die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von Wohnräumen und sonstigen, zu privaten Zwecken gemieteten Räumen in Gebäuden. Ausgeschlossen sind:

- a) Haftpflichtansprüche wegen
  - aa) Abnutzung, Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung,
  - ab) Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten,
  - ac) Glasschäden, soweit sich der Versicherte hiergegen besonders versichern kann,
- b) die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Schadenereignissen fallenden Rückgriffsansprüche. Der Text des Abkommens wird von der ARAG Allgemeine auf Wunsch zur Verfügung gestellt.

4. In Abänderung von § 1 und § 6 10. erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die gesetzliche Haftpflicht des Versicherten aus dem Abhandenkommen und der Beschädigung von fremden Schlüsseln der Urlaubsunterkunft. Versichert sind die Kosten für

- Austausch oder Änderung von Schlössern oder Schließanlagen
- provisorische Sicherungsmaßnahmen.

Ausgeschlossen bleiben weitere Folgeschäden, die sich aus einem Schlüsselverlust ergeben (z.B. Einbruch).

Es gibt eine Selbstbeteiligung von € 50,- je Schadenfall.

5. In der Familienmitgliedschaft mit Kindervorteil ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht des Mitgliedes und des mitversicherten Ehegatten aus der Aufsichtspflicht über die mitversicherten Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

6. Bei Skilehrern (Abschnitt A. – Gemeinsame Bestimmungen – Ziffer V.) ist nicht versichert die Haftpflicht aus Forschungs- oder Gutachterstätigkeit. Ausgeschlossen sind bei angestellten und beamteten Lehrern Haftpflichtansprüche

- a) wegen Schäden am Eigentum der Schule oder Dienststelle oder an von Dritten für den Schulbetrieb zur Verfügung gestellten Sachen;

- b) aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle gemäß Sozialgesetzbuch VIII im Betrieb des Versicherten handelt. Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

7. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die persönliche gesetzliche Haftpflicht der DSV-Übungsleiter, -Lehrwarte und Tourenleiter, wenn diese im Auftrage des DSV, seiner Landesverbände oder Vereine Ski-Reisegruppen auf Winterreisen begleiten und beaufsichtigen oder bei Volkswettbewerben/Trimmveranstaltungen und Volksskiläufen eingesetzt werden. Voraussetzung für die Gewährung des Versicherungsschutzes ist die DSV aktiv-Mitgliedschaft mit DSV-Standardschutz oder DSV-Superschutz.

8. Für den Umfang der Leistung der ARAG Allgemeine bilden die angegebenen Versicherungssummen die Höchstgrenze bei jedem Schadenereignis. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden aus derselben Ursache oder mehrere Schäden aus Lieferungen der gleichen mangelhaften Waren gelten als ein Schadenereignis.

9. Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über den Anspruch zwischen dem Versicherten und dem Geschädigten oder dessen Rechtsnachfolger, so führt die ARAG Allgemeine den Rechtsstreit im Namen des Versicherten auf ihre Kosten.

10. Die Aufwendungen der ARAG Allgemeine für Kosten werden nicht als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet (vgl. aber § 2 Ziffern 2. und 10.).

11. Übersteigen die Haftpflichtansprüche die Versicherungssumme, so hat die ARAG Allgemeine die Prozesskosten nur im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe der Ansprüche zu tragen, und zwar auch dann, wenn es sich um mehrere aus einem Schadenersatzereignis entstehende Prozesse handelt. Die ARAG Allgemeine ist in solchen Fällen berechtigt, durch Zahlung der Versicherungssumme und ihres der Versicherungssumme entsprechenden Anteils an den bis dahin erwachsenen Kosten sich von weiteren Leistungen zu befreien.
12. Hat der Versicherte an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus demselben Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente erstattet. Der Kapitalwert der Rente wird zu diesem Zweck auf Grund der vom Statistischen Reichsamt aufgestellten Allgemeinen deutschen Sterbetafel für die Jahre 1924 bis 1926, männliches Geschlecht (Statistik des Deutschen Reiches Band 401), und eines Zinsfußes von jährlich 4% ermittelt.
13. Falls die von der ARAG Allgemeine verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkennung, Befriedigung oder Vergleich an dem Widerstand des Versicherten scheitert, so hat die ARAG Allgemeine für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Hauptsache, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.
14. Forderungsausfalldeckung
  - a) Im Rahmen der DSV-Haftpflichtversicherung gewährt die ARAG Versicherungsschutz, wenn im privaten Bereich während der Wirksamkeit der DSV-Haftpflichtversicherung (z.B. beim Skifahren) eine versicherte Person (mit Ausnahme nach II. DSV-Haftpflichtversicherung § 3. II. 2., z.B. Ehegatte) während der Wirksamkeit der Versicherung von einem Dritten geschädigt wird, die aus diesem Schadenersatzereignis entstandene Schadenersatzforderung mindestens € 2.500,- beträgt und gegen den Schädiger nicht durchgesetzt werden kann. Teilleistungen des Schädigers werden angerechnet.
  - b) Inhalt und Umfang der versicherten Schadenersatzansprüche richten sich sinngemäß nach der Haftpflichtdeckung der DSV-Mitgliedschaft (z.B. DSV Standard-schutz, DSV Superschutz), soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt.
  - c) Über die Haftpflichtdeckung hinaus sind Schadenersatzansprüche mitversichert, denen eine berufliche Tätigkeit oder vorsätzliches Handeln des Schädigers zugrunde liegen, die aus der Eigenschaft des Schädigers als Tierhalter oder -hüter entstanden sind.
  - d) Nicht versichert sind Schadenersatzansprüche, die in ursächlichem Zusammenhang stehen mit
    - da) Nuklear- oder Genschäden (ausgenommen durch eine medizinische Behandlung);
    - db) Schäden aus Produkthaftung;
    - dc) betrieblich verursachten Schäden durch Umwelteinwirkung;
    - dd) Krieg, feindseligen Handlungen, inneren Unruhen;
    - de) Erwerb, Veräußerung, Planung, Errichtung, genehmigungspflichtiger baulicher Veränderung eines Gebäudes, Gebäudeteiles oder Grundstücks sowie Finanzierung eines solchen Vorhabens;
    - df) Rechten aus geistigem Eigentum sowie Spiel- oder Wettverträgen, Termin- oder vergleichbaren Spekulationsgeschäften;
    - dg) einer von dem Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person vorsätzlich begangenen Straftat; stellt sich ein solcher Zusammenhang im Nachhinein heraus, sind diese zur Rückzahlung der Leistungen verpflichtet.
  - e) Voraussetzung für die Entschädigung ist, dass die versicherte Person einen rechtskräftigen vollstreckbaren Titel gegen den Schädiger im streitigen Verfahren vor einem Gericht in Europa, den Anliegerstaaten des Mittelmeeres, auf den Kanarischen Inseln oder auf Madeira erwirkt hat und jede sinnvolle Zwangsvollstreckung aus diesem Titel gegen den Schädiger erfolglos geblieben ist.
  - f) Die ARAG leistet Entschädigung in Höhe des titulierten Schadenersatzbetrages, höchstens jedoch bis zur vereinbarten Versicherungssumme pauschal für Personen- und Sachschäden.
    - fa) Die Entschädigung wird nur geleistet gegen Aushändigung des Originaltitels und sonstiger Unterlagen, aus denen sich ergibt, dass ein Versicherungsfall vorliegt.
    - fb) Die versicherten Personen sind verpflichtet, ihre Ansprüche gegen den Schädiger in Höhe der Entschädigungsleistungen an die ARAG abzutreten.

Die ARAG leistet keine Entschädigung, soweit ein anderer Versicherer, der Träger der Sozialversicherung oder Sozialhilfe oder ein privater oder öffentlicher Arbeitgeber bzw. Dienstherr leistungspflichtig ist.

### § 3 Ausschlüsse

- I. Falls nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, bezieht sich der Versicherungsschutz nicht auf:
  1. Haftpflichtansprüche, soweit sie auf Grund Vertrag oder besonderer Zusagen über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherten hinausgehen;
  2. Ansprüche auf Gehalt, Ruhegehalt, Lohn und sonstige festgesetzte Bezüge, Verpflegung, ärztliche Behandlung im Falle der Dienstbehinderung, Fürsorgeansprüche (vgl. z.B. die §§ 616, 617 BGB, 39 und 42 Seemannsgesetz und die entsprechenden Bestimmungen der Gew.-Ordn., SGB VII und des Bundessozialhilfegesetzes) sowie Ansprüche aus Tumultschadengesetzen;
  3. Haftpflichtansprüche aus Schäden infolge Teilnahme an Pferde-, Rad- oder Kraftfahrzeug-Rennen, Box- oder Ringkämpfen sowie den Vorbereitungen hierzu (Training);
  4. Haftpflichtansprüche aus Sachschaden, welcher entsteht durch allmähliche Einwirkung der Temperatur, von Gasen, Dämpfen oder Feuchtigkeit, von Niederschlägen (Rauch, Ruß, Staub und dgl.), ferner durch Abwässer, Schwamm- und Senkungen von Grundstücken (auch eines darauf errichteten Werkes oder eines Teiles eines solchen), durch Erdbeben, Erschütterungen infolge Rammarbeiten, durch Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer sowie aus Flurschaden durch Weidevieh und aus Wildschaden;
  5. Haftpflichtansprüche wegen Schäden
    - a) an fremden Sachen (ausgenommen vorstehender § 2 Ziffer 3.), die der Versicherte gemietet, gepachtet, geliehen oder durch verbotene Eigenmacht erlangt hat, oder die Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind,

- b) die an fremden Sachen durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an oder mit diesen Sachen (z.B. Bearbeitung, Reparatur, Beförderung, Prüfung und dgl.) entstanden sind; bei Schäden an fremden unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar Gegenstand der Tätigkeit gewesen sind.

Sind die Voraussetzungen der obigen Ausschlüsse in der Person von Angestellten, Arbeitern, Bediensteten, Bevollmächtigten oder Beauftragten des Versicherten gegeben, so entfällt gleichfalls der Versicherungsschutz, und zwar sowohl für die durch den Versicherten wie für die durch den Versicherungsvertrag etwa mitversicherten Personen. Die Erfüllung von Verträgen und die an die Stelle der Erfüllungsleistung tretende Ersatzleistung ist nicht Gegenstand der Haftpflichtversicherung, auch dann nicht, wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt, desgleichen nicht der Anspruch aus der gesetzlichen Gefährtragung (für zufälligen Untergang und zufällige Verschlechterung);

6. Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang stehen mit energiereicheren ionisierenden Strahlen (z.B. von radioaktiven Substanzen emittierte Alpha-, Beta- und Gammastrahlen sowie Neutronen oder in Teilchenbeschleunigern erzeugte Strahlen) sowie mit Laser- und Maserstrahlen. Der Ersatz von Schäden durch Kernenergie richtet sich nach dem Atomgesetz. Die Betreiber von Kernanlagen sind zur Deckungsvorsorge verpflichtet und schließen hierfür Haftpflichtversicherungen ab;
7. die Haftpflicht aus dem Besitz oder Führen von Luftfahrzeugen, Modellflugzeugen, Kraftfahrzeugen, mit Hilfsmotor versehenen Fahrzeugen jeder Art sowie von allen Wasserfahrzeugen mit oder ohne Motoren, auch Hilfsmotoren und Fuhrwerken;
8. die Haftpflicht aus der Haltung oder Hütung von Tieren;
9. Haftpflichtansprüche wegen Schäden, welche durch Explosion oder Brand solcher Stoffe entstehen, mit denen die versicherten Personen nicht gemäß behördlicher Vorschrift umgegangen sind;
10. die Haftpflicht aus Abbrennen von Feuerwerkskörpern;
11. die Haftpflicht von Skilehrern, auch wenn sie ohne Entgelt tätig sind, soweit sie nicht gemäß Abschnitt A. – Gemeinsame Bestimmungen – Ziffer V. versichert sind.

### II. Ausgeschlossen von der Versicherung bleiben:

1. Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden vorsätzlich und widerrechtlich herbeigeführt haben. Bei der Lieferung oder Herstellung von Waren, Erzeugnissen oder Arbeiten steht die Kenntnis von der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit der Waren usw. dem Vorsatz gleich.
2. Haftpflichtansprüche
  - a) aus Schadenfällen von Angehörigen des Versicherten, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben oder die zu den im Versicherungsvertrag mitversicherten Personen gehören,
  - b) von gesetzlichen Vertretern geschäftsunfähiger oder beschränkt geschäftsfähiger Personen,
  - c) von unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern nicht rechtsfähiger Handelsgesellschaften,
  - d) von gesetzlichen Vertretern juristischer Personen des privaten oder öffentlichen Rechts sowie nicht rechtsfähiger Vereine,
  - e) von Liquidatoren.

Als Angehörige gelten Ehegatten, Eltern und Kinder, Adoptiveltern und -kinder, Schwiegereltern und -kinder, Stiefeltern und -kinder, Großeltern und Enkel, Geschwister sowie Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind).

Die Ausschlüsse unter b) – e) erstrecken sich auch auf Haftpflichtansprüche von Angehörigen der dort genannten, wenn sie miteinander in häuslicher Gemeinschaft leben.

3. Haftpflichtansprüche, die darauf zurückzuführen sind, dass der Versicherte besonders gefährdende Umstände, deren Beseitigung die ARAG Allgemeine billigerweise verlangen konnte und verlangt hatte, nicht innerhalb einer angemessenen Frist beseitigt. Ein Umstand, welcher zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne weiteres als besonders gefährdender.
4. Haftpflichtansprüche wegen Personenschaden, der aus der Übertragung einer Krankheit des Versicherten entsteht, sowie Sachschaden, der durch Krankheit der dem Versicherten gehörenden, von ihm gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden ist, es sei denn, dass der Versicherte weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.
5. Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die an den vom Versicherten (oder in seinem Auftrage oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen infolge einer in der Herstellung oder Lieferung liegenden Ursache entstehen.

### § 4 Obliegenheiten des Versicherten, Verfahren

1. Versicherungsfall im Sinne des Versicherten ist das Schadenersatzereignis, das Haftpflichtansprüche gegen den Versicherten zur Folge haben könnte.
2. Jeder Versicherungsfall ist der ARAG Allgemeine unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche, schriftlich anzuzeigen. Wird ein Ermittlungsverfahren eingeleitet oder ein Strafbefehl oder Mahnbefehl erlassen, so hat der Versicherte der ARAG Allgemeine unverzüglich Anzeige zu erstatten, auch wenn er den Versicherungsfall selbst bereits angezeigt hat. Macht der Geschädigte seinen Anspruch gegenüber dem Versicherten geltend, so ist dieser zur Anzeige innerhalb einer Woche nach der Erhebung des Anspruchs verpflichtet. Wird gegen den Versicherten ein Anspruch gerichtlich geltend gemacht, die Prozesskostenhilfe beantragt oder wird ihm gerichtlich der Streit verkündet, so hat er außerdem unverzüglich Anzeige zu erstatten. Das gleiche gilt im Falle eines Arrestes, einer einstweiligen Verfügung oder eines Beweissicherungsverfahrens.
3. Der Versicherte ist verpflichtet, unter Beachtung der Weisungen der ARAG Allgemeine nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und alles zu tun, was zur Klarstellung des Schadenfalls dient, sofern ihm dabei nichts Unbilliges zugemutet wird. Er hat die ARAG Allgemeine bei der Abwehr des Schadens sowie bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen, ihr ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten, alle Tatumstände, welche auf den Schadenfall Bezug haben, mitzuteilen und alle nach Ansicht der ARAG Allgemeine für die Beurteilung des Schadenfalls erheblichen Schriftstücke einzusenden.

4. Kommt es zum Prozess über den Haftpflichtanspruch, so hat der Versicherte die Prozessführung der ARAG Allgemeine zu überlassen, dem von der ARAG Allgemeine bestellten oder bezeichneten Anwalt Vollmacht und alle von diesem oder der ARAG Allgemeine für nötig erachteten Aufklärungen zu geben. Gegen Mahnbescheide oder Verfügungen von Verwaltungsbehörden auf Schadenersatz hat er, ohne die Weisung der ARAG Allgemeine abzuwarten, fristgemäß Widerspruch zu erheben oder die erforderlichen Rechtsbehelfe zu ergreifen.
5. Der Versicherte soll nicht ohne vorherige Zustimmung des Versicherers einen Haftpflichtanspruch ganz oder zum Teil oder vergleichsweise anerkennen oder befriedigen. Bei Zuwiderhandlungen ist der Versicherer von der Leistungspflicht frei, wenn die Befriedigung oder Anerkennung nicht der Sach- und Rechtslage entspricht.
6. Wenn der Versicherte infolge veränderter Verhältnisse das Recht erlangt, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so ist er verpflichtet, dieses Recht auf seinen Namen von der ARAG Allgemeine ausüben zu lassen. Die Bestimmungen unter Ziffer 3. bis 5. finden entsprechende Anwendung.
7. Die ARAG Allgemeine gilt als bevollmächtigt, alle zur Beilegung oder Abwehr des Anspruchs ihr zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherten abzugeben.
8. Wird eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherte seinen Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherten entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherten durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat. Weist der Versicherte nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherte nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherte die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

#### § 5 Versicherung für fremde Rechnung, Abtretung des Versicherungsanspruchs

1. Soweit sich die Versicherung auf Haftpflichtansprüche gegen andere Personen als den Versicherten selbst erstreckt, finden alle in dem Versicherungsvertrag bezüglich des Versicherten getroffenen Bestimmungen auch auf diese Personen sinngemäße Anwendung. Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich dem Versicherten zu; dieser bleibt neben dem Versicherten für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.
2. Ansprüche des Versicherten selbst oder der in § 3 Ziffer II. 2. genannten Personen gegen die Versicherten sind von der Versicherung ausgeschlossen.
3. Die Versicherungsansprüche können vor ihrer endgültigen Feststellung ohne ausdrückliche Zustimmung der ARAG Allgemeine nicht übertragen werden.

#### § 6 Vermögensschäden

Mitversichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden, die weder durch Personenschäden noch durch Sachschäden entstanden und die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus

1. Schäden, die durch vom Versicherten (oder in seinem Auftrage oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen oder geleistete Arbeiten entstehen;
2. Schäden durch ständige Immissionen (z.B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen);
3. planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;
4. Tätigkeiten im Zusammenhang mit Geld-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue und Unterschlagung;
5. der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten;
6. Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlagen;
7. Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
8. Tätigkeiten im Zusammenhang mit Datenverarbeitung, Rationalisierung und Automatisierung, Auskunftserteilung, Übersetzung, Reisevermittlung und Reiseveranstaltung;
9. vorsätzlichem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger vorsätzlicher Pflichtverletzung;
10. Abhandenkommen von Sachen, auch z.B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen.

### III. DSV-Krankenversicherung (EUROPA Versicherung AG)

#### Auszug aus den Allgemeinen Versicherungsbedingungen

##### § 1 – Gegenstand, Umfang und Geltungsbereich des Versicherungsschutzes

1. Der Versicherer bietet den DSV aktiv-Mitgliedern Versicherungsschutz nach folgenden Versicherungstarifen

1. DSV-Superschutz (als Winter- und/oder Sommerpaket – Tarif DSV 2)
2. DSV-Standardschutz (als Winter- und/oder Sommerpaket – Tarif DSV 1)

Versicherungsschutz besteht für Krankheiten, Unfälle und andere im Vertrag genannte Ereignisse. Bei einem in Geltungsbereich unvorhergesehen eintretenden Versicherungsfall leistet er

- a) nach den Tarifen DSV1 und DSV2 bei stationärer Behandlung ein Krankenhaustagegeld
- b) nach dem Tarif DSV2 bei Aufenthalt im Ausland wahlweise anstelle des Krankenhaustagegeldes den Ersatz der Aufwendungen für Heilbehandlung

und erbringt sonst vereinbarte Leistungen.

2. Versicherungsfall ist die medizinisch notwendige Heilbehandlung einer versicherten Person wegen Krankheit oder Unfallfolgen. Der Versicherungsfall beginnt mit der ärztlichen Feststellung der medizinischen Notwendigkeit der Heilbehandlung; er endet, wenn nach medizinischem Befund Behandlungsbedürftigkeit nicht mehr besteht. Als Versicherungsfall gilt auch Tod.
  3. Der Umfang des Versicherungsschutzes ergibt sich aus der Versicherungsbestätigung (Versicherungsschein), diesen Allgemeinen Versicherungsbedingungen, späteren schriftlichen Vereinbarungen sowie den gesetzlichen Vorschriften. Das Versicherungsverhältnis unterliegt deutschem Recht.
  4. Für Versicherte, deren ständiger Wohnsitz innerhalb Europas liegt, gilt der Versicherungsschutz weltweit. Für Versicherte, deren ständiger Wohnsitz außerhalb Europas liegt, gilt der Versicherungsschutz innerhalb Europas.
  5. Der Versicherungsschutz besteht nicht bei Ausübung des Berufs des Versicherten oder einer entgeltlichen Tätigkeit (auch wenn der Beruf im Auftrage oder im Interesse des DSV ausgeübt wird) sowie auf dem Wege zu und von der Arbeitsstätte.
- Sofern besonders beantragt, erstreckt sich der Versicherungsschutz des Winterpaketes (siehe 6.1) auch auf die Ausübung der Skilehrertätigkeit.
6. Die Versicherungspakete: Die DSV aktiv-Mitglieder können wahlweise die Versicherungen des Winter- und/oder Sommerpaketes abschließen. Für die einzelnen Versicherungspakete gilt folgendes

##### 6.1 DSV-Winterpaket

Der Versicherungsschutz erstreckt sich gemäß den nachstehenden Bestimmungen auf Versicherungsfälle, die den Versicherten bei der Ausübung des Wintersports (einschließlich Skigymnastik) zwischen dem 01.10. und dem 30.09. eines jeden Jahres zustoßen.

Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz während des mit dem Wintersport unmittelbar zusammenhängenden Aufenthaltes an außerhalb des Wohnortes des Versicherten liegenden Wintersportplätze, die zum Zwecke des Wintersports aufgesucht werden. Ausgenommen sind jedoch Versicherungsfälle, die im Zusammenhang stehen mit Bob fahren (nicht Skibob fahren) und Rennrodeln.

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Verlassen der Wohnung oder der Arbeitsstätte zum Zweck der Anreise an den Wintersportort bzw. das Wintersportgelände und endet mit der Rückkehr in die Wohnung. Der Versicherungsschutz erstreckt sich außerdem auf Versicherungsfälle bei unmittelbarer Ausübung von Wasserskilauf, Skilauf auf Kunststoffpisten, Grasskilauf und Skirollertour.

Beim Aufenthalt der Familie am auswärtigen Wintersportort, der zum Zwecke des Wintersports aufgesucht wird, besteht Versicherungsschutz auch für solche Familienmitglieder, die selber keinen Wintersport betreiben.

Darüber hinaus gilt der Versicherungsschutz bei Ferienreisen zwischen dem 01.10. und dem 31.03., bei denen eine 24-stündige Abwesenheit von Zuhause erfolgt. Reisen aus beruflichen Gründen (einschließlich Aus- und Weiterbildung) sind nicht versichert.

##### 6.2 DSV-Sommerpaket

Der Versicherungsschutz erstreckt sich gemäß den nachstehenden Bestimmungen auf Versicherungsfälle, die den Versicherten zwischen dem 01.04. und 30.09. bei Ferienreisen, bei denen eine 24-stündige Abwesenheit von Zuhause erfolgt, zustoßen. Reisen aus beruflichen Gründen (einschließlich Aus- und Weiterbildung) sind nicht versichert.

##### 6.3 DSV-Ganzjahrespaket

Winter- und Sommerpaket ergänzen sich zum Ganzjahrespaket. Überschneidungen im Versicherungsschutz sind ausgeschlossen.

#### § 3 – Umfang der Leistungspflicht

1. Der versicherten Person steht die Wahl unter den im Aufenthaltsland zur Heilbehandlung zugelassenen Ärzten und Zahnärzten frei.
2. Arznei-, Verband- und Heilmittel müssen von den in Absatz 1. genannten Behandlern verordnet, Arzneimittel außerdem aus der Apotheke bezogen werden.
3. Bei medizinisch notwendiger stationärer Heilbehandlung kann frei unter den öffentlichen und privaten Krankenhäusern, die unter ständiger ärztlicher Leitung stehen, über ausreichende diagnostische und therapeutische Möglichkeiten verfügen und Krankengeschichten führen, gewählt werden.
4. Der Versicherer leistet im vertraglichen Umfang für Untersuchungs- oder Behandlungsmethoden und Arzneimittel, die von der Schulmedizin überwiegend anerkannt sind. Er leistet darüber hinaus für Methoden und Arzneimittel, die sich in der Praxis als ebenso Erfolg versprechend bewährt haben oder die angewandt werden, weil keine schulmedizinischen Methoden oder Arzneimittel zur Verfügung stehen. Der Versicherer kann jedoch seine Leistungen auf den Betrag herabsetzen, der bei der Anwendung vorhandener schulmedizinischer Methoden oder Arzneimittel angefallen wäre.
5. Die einzelnen Tarifstufen sehen folgende Leistungen vor

##### 5.1 Im Tarif DSV1 (Standardschutz)

- a) ein Krankenhaustagegeld ab dem ersten Tag einer stationären Erstversorgung in Höhe von 13,00 Euro je Tag ohne zeitliche Begrenzung, mindestens jedoch 104,00 Euro pro Versicherungsfall. Für stationäre Folgebehandlungen (z.B. stationärer Aufenthalt zur Materialentfernung, REHA-Maßnahmen, stationäre Kuren) wird ebenso ein Krankenhaustagegeld in Höhe von 13,00 Euro je Tag gezahlt; die Leistungssumme für alle Folgebehandlungen ist auf 520,00 Euro begrenzt.

Ist die versicherte Person nach stationärer Aufnahme transportfähig und ist dann noch eine stationäre Heilbehandlung nach ärztlichem Befund von mehr als drei Wochen erforderlich, wird Kostenersatz für einen vom Versicherer veranlassenen Rücktransport geleistet.

- b) die Kosten für den notwendigen Ersttransport mit einem speziellen Krankenfahrzeug zum nächstgelegenen, nach medizinischen Kriterien geeigneten Arzt oder Krankenhaus;
- c) die Kosten, die durch den medizinisch notwendigen Rücktransport einer erkrankten Person vom Aufenthaltsort in den Heimatort entstehen, soweit sie über die planmäßig vorgesehenen Rückreisekosten hinausgehen, bis zu 2.050,00 Euro;
- d) die Kosten der Überführung eines Verstorbenen vom Aufenthaltsort an den Heimatort, bis zu 2.500,00 Euro.

**Kein Versicherungsschutz besteht für Kosten ambulanter oder stationärer Heilbehandlung sowie für Zahnbehandlung und Zahnersatz.**

## 5.2 Im Tarif DSV2 (Superschutz)

- a) ein Krankenhaustagegeld ab dem ersten Tag einer stationären Erstversorgung in Höhe von 26,00 Euro je Tag ohne zeitliche Begrenzung, mindestens jedoch 156,00 Euro pro Versicherungsfall. Für stationäre Folgebehandlungen (z.B. stationärer Aufenthalt zur Materialentfernung, REHA - Maßnahmen, stationäre Kuren) wird ebenso ein Krankenhaustagegeld in Höhe von 26,00 Euro je Tag gezahlt; die Leistungssumme für alle Folgebehandlungen ist auf 1.040,00 Euro begrenzt;
- b) Anstelle der Zahlung eines Krankenhaustagegeldes nach a) werden wahlweise bei einem Aufenthalt im Ausland die nach Vorleistung anderer Leistungsträger verbleibenden Restkosten für medizinisch notwendige ambulante oder stationäre Heilbehandlung je Versicherungsfall ohne summenmäßige Begrenzung übernommen. Das gilt auch für schmerzstillende Zahnbehandlungen und Zahnfüllungen in einfacher Ausführung sowie Reparaturen von Zahnersatz, nicht aber für die Neuanfertigung von Zahnersatz, für Kronen und kieferorthopädische Maßnahmen. Besteht für den Versicherungsfall kein Anspruch auf Vorleistung eines anderen Versicherungsträgers, werden die Kosten der Heilbehandlung voll übernommen.

Ist die versicherte Person nach stationärer Aufnahme transportfähig und ist dann noch eine stationäre Heilbehandlung nach ärztlichem Befund von mehr als drei Wochen erforderlich, wird Kostenersatz für einen vom Versicherer veranlaßten Rücktransport geleistet.

**Kein Versicherungsschutz besteht für Kosten ambulanter oder stationärer Heilbehandlung sowie für Zahnbehandlung und Zahnersatz nach Rückkehr aus dem Ausland.** Als Ausland gelten alle Länder außer demjenigen Land, in dem die versicherte Person ihren ständigen Wohnsitz hat.

- c) die Kosten für den notwendigen Ersttransport mit einem speziellen Krankenzug zum nächstgelegenen, nach medizinischen Kriterien geeigneten Arzt oder Krankenhaus;
- d) die Kosten, die durch den medizinisch notwendigen Rücktransport einer erkrankten Person vom Aufenthaltsort in den Heimatort entstehen, soweit sie über die planmäßig vorgesehenen Rückreisekosten hinausgehen;
- e) die Kosten der Überführung eines Verstorbenen vom Aufenthaltsort an den Heimatort, bis zu 5.000,00 Euro;

### § 4 – Einschränkung der Leistungspflicht

#### 1. Keine Leistungspflicht besteht

- a) für Krankheiten und Folgen sowie für Unfallfolgen, zu deren Behandlung die Reise angetreten wird;
- b) für Krankheiten und deren Folgen sowie für Unfallfolgen und für Todesfälle, die durch Kriegsereignisse oder aktive Teilnahme an inneren Unruhen verursacht worden sind;
- c) für auf Vorsatz beruhende Krankheiten und Unfälle einschließlich deren Folgen sowie für Entzugs- und Entwöhnungsbehandlungen;
- d) für Behandlung geistiger und seelischer Störungen und Erkrankungen sowie für psychosomatische Behandlungen (z.B. Hypnose und autogenes Training) und Psychotherapie;
- e) für Untersuchung und Behandlung wegen Schwangerschaft, Entbindung, Fehlgeburt und Schwangerschaftsabbruch sowie deren Folgen. Kosten für notwendige Hilfe im Ausland bei akut auftretenden Schwangerschaftskomplikationen einschließlich Fehlgeburt sind jedoch erstattungsfähig;
- f) für Hilfsmittel (z. B. Brillen, Kontaktlinsen, Einlagen usw.) mit Ausnahme von Gehstützen und Liegeschalen, die wegen akuter Erkrankung oder unfallbedingt erforderlich sind;
- g) für ambulante Heilbehandlung in einem Heilbad oder Kurort.  
Die Einschränkung entfällt, wenn während eines vorübergehenden Aufenthaltes durch eine vom Aufenthaltswort unabhängige Erkrankung oder einen dort eingetretenen Unfall Heilbehandlung notwendig wird;
- h) für Behandlung durch Ehegatten oder Lebenspartner gemäß § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes (siehe Anhang), Eltern oder Kinder. Sachkosten werden erstattet;
- i) für eine durch Pflegebedürftigkeit oder Verwahrung bedingte Unterbringung;
- j) für Reisen aus beruflichen Gründen (einschließlich Aus- und Weiterbildung).

2. Übersteigt eine Heilbehandlung oder sonstige Maßnahme, für die Leistungen vereinbart sind, das medizinisch notwendige Maß, kann der Versicherer seine Leistungen auf einen angemessenen Betrag herabsetzen. Stehen die Aufwendungen für die Heilbehandlung oder sonstigen Leistungen in einem auffälligen Missverhältnis zu den erbrachten Leistungen, ist der Versicherer insoweit nicht zur Leistung verpflichtet.

3. Besteht Anspruch auf Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder der gesetzlichen Rentenversicherung, auf eine gesetzliche Heilfürsorge oder Unfallfürsorge, ist der Versicherer nur für die Aufwendungen leistungspflichtig, welche trotz der gesetzlichen Leistungen notwendig bleiben.

4. Hat die versicherte Person wegen desselben Versicherungsfalles einen Anspruch gegen mehrere Erstattungsverpflichtete, darf die Gesamterstattung die Gesamtaufwendungen nicht übersteigen.

### § 5 – Auszahlung der Versicherungsleistungen

1. Der Versicherer ist zur Leistung nur verpflichtet, wenn die Original- oder Duplikatrechnungen, auf denen die Höhe der Leistung des anderen Versicherungsträgers bestätigt ist, vorgelegt und die geforderten Nachweise erbracht sind; diese werden Eigentum des Versicherers. Erfolgt keine Leistung eines anderen Versicherungsträgers, müssen die Rechnungen im Original vorgelegt werden. Leistungen oder deren Ablehnung durch andere Versicherungsträger sind nachzuweisen.

Alle Belege müssen den Vor- und Zunamen der behandelten Person sowie die Krankheitsbezeichnung und die einzelnen ärztlichen Leistungen mit Behandlungsdaten enthalten; aus den Rezepten müssen das verordnete Arzneimittel, der Preis und der Quittungsvermerk deutlich hervorgehen. Bei Zahnbehandlung müssen die Belege die Bezeichnung der behandelten Zähne und der daran vorgenommenen Behandlungen ausweisen.

2. Zum Nachweis eines notwendigen Krankenhausaufenthaltes ist eine Originalbescheinigung des Krankenhausarztes über Beginn und Ende der stationären Behandlung mit Bezeichnung der Krankheit einzureichen.

3. Der Versicherer ist verpflichtet, an die versicherte Person zu leisten, wenn der Versicherungsnehmer ihm diese in Textform als Empfangsberechtigte für deren Versicherungsleistungen benannt hat. Liegt diese Voraussetzung nicht vor, kann nur der Versicherungsnehmer die Leistung verlangen.

4. Im Übrigen ergeben sich die Voraussetzungen für die Fälligkeit der Leistungen des Versicherers aus § 14 VVG (siehe Anhang).

5. Die in einer Fremdwährung entstandenen Kosten werden zum aktuellen Kurs des Tages der Rechnungsausstellung in Euro umgerechnet. Als Kurs des Tages gilt für gehandelte Währungen der offizielle Euro-Wechselkurs der Europäischen Zentralbank. Für nicht gehandelte Währungen, für die keine Referenzkurse festgelegt werden, gilt der Kurs gemäß „Devisenkursstatistik“, Veröffentlichungen der Deutschen Bundesbank, Frankfurt/Main, nach jeweils neuesten Stand, es sei denn, es wird durch Bankbelege nachgewiesen, dass die zur Bezahlung der Rechnungen notwendigen Devisen zu einem ungünstigeren Kurs erworben wurden.

6. Kosten für die Überweisung von Versicherungsleistungen – mit Ausnahme auf ein Konto in der Bundesrepublik Deutschland – und für Übersetzungen können von den Leistungen abgezogen werden.

7. Ansprüche auf Versicherungsleistungen können weder abgetreten noch verpfändet werden.

### § 6 – Ende der Leistungspflicht

Die Leistungspflicht für den eingetretenen Versicherungsfall endet:

1. bei Erreichen der jeweiligen Höchstsumme,
2. nach Beendigung des Krankenhausaufenthaltes bzw. wenn nach medizinischem Befund Behandlungsbedürftigkeit nicht mehr besteht.

### § 7 – Verjährung der Ansprüche auf Versicherungsleistungen

Ansprüche auf Versicherungsleistungen verjähren in drei Jahren, beginnend mit dem Schlusse des Jahres, in welchem die Leistungen erstmals verlangt werden können.

### § 8 – Frist bei Meinungsverschiedenheiten

Ist derjenige, der den Anspruch auf eine Versicherungsleistung geltend macht, mit der Leistungsentscheidung des Versicherers nicht einverstanden, kann er den Anspruch innerhalb der Verjährungsfrist gerichtlich geltend machen. Wird die Frist versäumt, besteht schon allein aus diesem Grund kein Leistungsanspruch gegen den Versicherer.

### § 12 – Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

1. Der Versicherungsnehmer und die als empfangsberechtigt benannte versicherte Person (vgl. § 5 Absatz 3.) haben auf Verlangen des Versicherers jede Auskunft zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder der Leistungspflicht des Versicherers und ihres Umfanges erforderlich ist.
2. Auf Verlangen des Versicherers ist die versicherte Person verpflichtet, sich durch einen vom Versicherer beauftragten Arzt untersuchen zu lassen.
3. Außerdem ist die versicherte Person verpflichtet, dem Versicherer die Einholung von erforderlichen Auskünften zu ermöglichen.

### § 13 – Folgen von Obliegenheitsverletzungen

1. Verletzt der Versicherungsnehmer oder eine versicherte Person eine der in § 12 Absatz 1. bis 3. genannten Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer von der Verpflichtung zu Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer verpflichtet, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers oder der versicherten Person entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer oder die versicherte Person zu beweisen.
2. Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit der Versicherungsnehmer oder die versicherte Person nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.
3. Verletzt der Versicherungsnehmer oder die versicherte Person eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungspflicht, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer oder die versicherte Person durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.
4. Die Kenntnis und das Verschulden der versicherten Person stehen der Kenntnis und dem Verschulden des Versicherungsnehmers gleich.

### § 14 – Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles und Folgen bei Obliegenheitsverletzungen bei Ansprüchen gegen Dritte

1. Hat der Versicherungsnehmer oder eine versicherte Person Ersatzansprüche gegen Dritte, besteht, unbeschadet des gesetzlichen Forderungsüberganges gemäß § 86 VVG (siehe Anhang), die Verpflichtung, diese Ansprüche bis zur Höhe, in der aus dem Versicherungsvertrag Ersatz (Kostenerstattung sowie Sach- und Dienstleistung) geleistet wird, an den Versicherer schriftlich abzutreten.
2. Der Versicherungsnehmer oder die versicherte Person hat seinen (ihren) Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken.
3. Verletzt der Versicherungsnehmer oder eine versicherte Person vorsätzlich die in den Absätzen 1. und 2. genannten Obliegenheiten, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolge dessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Falle einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistungen in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
4. Steht dem Versicherungsnehmer oder einer versicherten Person ein Anspruch auf Rückzahlung ohne rechtlichen Grund gezahlter Entgelte gegen den Erbringer von Leistungen zu, für die der Versicherer auf Grund des Versicherungsvertrages Erstattungsleistungen erbracht hat, sind die Absätze 1. bis 3. entsprechend anzuwenden.

### § 15 – Aufrechnung

Der Versicherungsnehmer kann gegen Forderungen des Versicherers nur aufrechnen, soweit die Gegenforderung unbestritten und rechtskräftig festgestellt ist.

### § 16 – Willenserklärungen und Anzeigen

Willenserklärungen und Anzeigen gegenüber dem Versicherer bedürfen der Schriftform, sofern nicht ausdrücklich Textform vereinbart ist.

## § 17 – Gerichtsstand

1. Für Klagen aus dem Versicherungsverhältnis gegen den Versicherungsnehmer ist das Gericht des Ortes zuständig, an dem der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
2. Klagen gegen den Versicherer können bei dem Gericht am Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt des Versicherungsnehmers oder bei dem Gericht am Sitz des Versicherers anhängig gemacht werden.
3. Verlegt der Versicherungsnehmer nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einen Staat, der nicht Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, oder ist sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, ist das Gericht am Sitz des Versicherers zuständig.

## Anhang – Auszug aus dem Lebenspartnerschaftsgesetz

### § 1 Absatz 1

Zwei Personen gleichen Geschlechts begründen eine Lebensgemeinschaft, wenn sie gegenseitig persönlich und bei gleichzeitiger Anwesenheit erklären, miteinander eine Partnerschaft auf Lebenszeit führen zu wollen (Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner). Die Erklärungen können nicht unter einer Bedingung oder Zeitbestimmung abgegeben werden. Die Erklärungen werden wirksam, wenn sie vor der zuständigen Behörde erfolgen.

## Anhang – Auszug aus dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG)

### § 14 Fälligkeit der Geldleistung

- (1) Geldleistungen des Versicherers sind fällig mit der Beendigung der zur Feststellung des Versicherungsfalles und des Umfangs der Leistung des Versicherers notwendigen Erhebungen.
- (2) Sind diese Erhebungen nicht bis zum Ablauf eines Monats seit der Anzeige des Versicherungsfalles beendet, kann der Versicherungsnehmer Abschlagszahlungen in Höhe des Betrags verlangen, den der Versicherer voraussichtlich mindestens zu zahlen hat. Der Lauf der Frist ist gehemmt, solange die Erhebungen infolge eines Verschuldens des Versicherungsnehmers nicht beendet werden können.
- (3) Eine Vereinbarung durch die der Versicherer von der Verpflichtung zur Zahlung von Verzugszinsen befreit wird, ist unwirksam.

### § 86 Übergang von Ersatzansprüchen

- (1) Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden.
- (2) Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolge dessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.
- (3) Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nach Absatz (1) nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

## IV. DSV-Rechtsschutz-Versicherung (ARAG SE)

### A. Versicherungssummen

1. Im **DSV-Standardschutz** beträgt die Höchstgrenze der Leistungen je Versicherungsfall € 100.000,-.
2. Im **DSV-Superschutz** beträgt die Höchstgrenze der Leistungen je Versicherungsfall € 200.000,-.

### B. Versicherungsumfang

#### § 1 Gegenstand der Versicherung

1. Der Versicherungsschutz umfasst:
  - a) die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen aufgrund gesetzlicher Haftpflicht-Bestimmungen im Rahmen des § 6 Abs. 1.,
  - b) die Verteidigung in Verfahren wegen des Vorwurfes der Verletzung einer Vorschrift des Straf- oder Ordnungswidrigkeitenrechtes. Bei Freiheitsstrafen sowie bei Geldstrafen und Geldbußen über € 250,- sind Gnaden-, Strafaussetzungs-, Strafaufschub- und Zahlungerleichterungsverfahren eingeschlossen und zwar für insgesamt 2 Anträge je Versicherungsfall.
2. Ausgeschlossen ist der Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer, Besitzer, Halter oder Fahrer von Motorfahrzeugen zu Lande, zu Wasser und in der Luft sowie Anhängern.

#### § 2 Umfang

1. Der Versicherer trägt
  - a) die gesetzliche Vergütung eines für den Versicherten tätigen Rechtsanwaltes. Dieser muss in den Fällen der Verteidigung wegen Verletzung einer Vorschrift des Straf-, Ordnungswidrigkeiten-, Disziplinar- oder Ständesrechtes und der Wahrnehmung rechtlicher Interessen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland am Ort des zuständigen Gerichtes wohnhaft oder bei diesem Gericht zugelassen sein. In allen anderen Fällen ist es nicht erforderlich, dass der Rechtsanwalt am Ort des zuständigen Gerichtes wohnhaft oder bei diesem Gericht zugelassen ist; in diesen Fällen trägt der Versicherer die gesetzliche Vergütung jedoch nur, soweit sie auch bei Tätigkeit eines am Ort des zuständigen Gerichtes wohnhaften oder bei diesem Gericht zugelassenen Rechtsanwaltes entstanden wäre. Wohnort der Versicherte mehr als 100 km vom zuständigen Gericht entfernt und erfolgt eine gerichtliche Wahrnehmung seiner Interessen, trägt der Versicherer auch weitere Rechtsanwaltskosten bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwaltes, der lediglich den Verkehr des Versicherten mit dem Prozessbevollmächtigten führt;

- b) die Vergütung aus einer Honorarvereinbarung des Versicherten mit einem für ihn tätigen Rechtsanwalt, soweit die gesetzliche Vergütung, die ohne Honorarvereinbarung entstanden wäre, vom Versicherer im Rahmen von a) getragen werden müsste;
  - c) die Gerichtskosten einschließlich der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die vom Gericht herangezogen werden, sowie die Kosten des Gerichtsvollziehers. In Schiedsverfahren einschließlich der Verfahren zur Erlangung eines vollstreckbaren Titels werden die Kosten des Schiedsgerichtes nur bis zur eineinhalbfachen Höhe der Kosten, die vor dem zuständigen staatlichen Gericht erster Instanz zu übernehmen wären, getragen;
  - d) die Gebühren und Auslagen in Verfahren vor Verwaltungsbehörden einschließlich der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die von der Verwaltungsbehörde herangezogen werden, sowie die Kosten der Vollstreckung im Verwaltungswege;
  - e) die Kosten des für die Verteidigung erforderlichen Gutachtens eines öffentlich bestellten technischen Sachverständigen in Verfahren wegen Verletzung einer verkehrsrechtlichen Vorschrift des Straf- oder Ordnungswidrigkeitenrechtes;
  - f) die Kosten, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland vom Versicherten aufgewendet werden müssen, um einsteilen von Strafverfolgungsmaßnahmen verschont zu bleiben (Kautions);
  - g) die dem Gegner bei der Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen entstandenen Kosten, soweit der Versicherte zu deren Erstattung verpflichtet ist.
2. Der Versicherer hat die Leistungen nach § 2 Ziffer 1. zu erbringen, sobald der Versicherte wegen der Kosten in Anspruch genommen wird.
  3. Der Versicherer trägt nicht
    - a) die Kosten, die auf Grund einer gültigen Erledigung, insbesondere eines Vergleiches, nicht dem Verhältnis des Obsiegens zum Unterliegen entsprechen oder deren Übernahme durch den Versicherten nach der Rechtslage nicht erforderlich ist;
    - b) die Kosten der Zwangsvollstreckung für mehr als drei Anträge auf Vollstreckung oder Vollstreckungsabwehr je Vollstreckungstitel und die Kosten für solche Anträge, soweit diese später als fünf Jahre nach Rechtskraft des Vollstreckungstitels gestellt werden;
    - c) die Kosten, zu deren Übernahme ein Dritter auf Grund anderer als unterhaltsrechtlicher Vorschriften verpflichtet ist, soweit keine Erstattungsansprüche auf den Versicherer übergegangen sind oder der Versicherte nicht nachweist, dass er den Dritten vergeblich schriftlich zur Zahlung aufgefordert hat;
    - d) die Kosten, zu deren Übernahme ein Dritter verpflichtet wäre, wenn keine Rechtsschutzversicherung bestünde;
    - e) die Kosten, soweit der Versicherte zu deren Übernahme nur deshalb verpflichtet ist, weil der Gegner Forderungen durch Widerklage geltend macht oder zur Aufrechnung stellt, für deren Abwehr entweder nach diesen Bedingungen kein Versicherungsschutz zu gewähren ist oder ein Dritter die Kosten zu tragen hat, die dem Versicherten entstehen.
  4. Für die Leistungen des Versicherers bildet die vereinbarte Versicherungssumme die Höchstgrenze bei jedem Versicherungsfall, wobei die Leistungen für den Versicherten und für die mitversicherten Personen zusammengerechnet werden. Das gleiche gilt für Leistungen auf Grund mehrerer Versicherungsfälle, die zeitlich und ursächlich zusammenhängen. Übersteigen die Kosten voraussichtlich die Versicherungssumme, ist der Versicherer berechtigt, die Versicherungssumme unter Anrechnung der bereits geleisteten Beträge zu hinterlegen oder an den Versicherten zu zahlen.

### § 3 Allgemeine Risikoausschlüsse

1. Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf die Wahrnehmung rechtlicher Interessen
  - a) die unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang mit Kriegsereignissen, feindlichen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Streiks, Aussperrungen oder Erdbeben stehen;
  - b) die unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang mit Nuklearschäden durch Kernreaktoren oder mit genetischen Schäden auf Grund radioaktiver Strahlen stehen;
  - c) aus dem Bereich des Rechtes der Handelsgesellschaften, der Genossenschaften und der bergrechtlichen Gewerkschaften;
  - d) aus Anstellungsverträgen gesetzlicher Vertreter juristischer Personen;
  - e) aus dem Bereich des Patent- und Urheberrechtes, des Warenzeichen-, Geschmacksmuster- und Gebrauchsmusterrechtes und sonstigen Rechtes aus geistigem Eigentum sowie des Kartellrechtes und bei der Geltendmachung oder Abwehr von Unterlassungsansprüchen aus dem Bereich des Wettbewerbs-, des Rabatt- und des Zugaberechtes;
  - f) aus dem Bereich des Handelsvertreterrechtes;
  - g) aus Spiel- und Wettverträgen;
  - h) aus Bürgschafts-, Garantie-, Schuldübernahme- und Versicherungsverträgen aller Art;
    - i) aus dem Bereich des Familienrechtes und des Erbrechtes;
    - k) die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Planung, Errichtung oder genehmigungspflichtigen baulichen Veränderung eines im Eigentum oder Besitz des Versicherten befindlichen oder von diesem zu erwerbenden Grundstückes, Gebäudes oder Gebäudeteiles stehen;
    - l) aus Bergbauschäden an Grundstücken;
    - m) aus dem Bereich des Kirchenrechtes;
    - n) aus dem Bereich des Steuer- und sonstigen Abgaberechtes;
    - o) in Verfahren vor Verfassungsgerichten sowie vor internationalen und supranationalen Gerichtshöfen;
    - p) in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit;
    - q) im Zusammenhang mit einem über das Vermögen des Versicherten beantragten Konkurs- oder Vergleichsverfahren;
    - r) im Zusammenhang mit Planfeststellungs-, Flurbereinigungs-, Umlegungs- und Enteignungs-Angelegenheiten.



2. Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz ist die Wahrnehmung rechtlicher Interessen
  - a) aufgrund von Versicherungsfällen, die der Versicherte vorsätzlich und rechtswidrig verursacht hat, es sei denn, dass es sich um Ordnungswidrigkeiten handelt;
  - b) aus Ansprüchen, die nach Eintritt des Versicherungsfalles auf den Versicherten übertragen worden sind;
  - c) aus Ansprüchen Dritter, die vom Versicherten im eigenen Namen geltend gemacht werden.
3. Wird dem Versicherten vorgeworfen,
  - a) eine Vorschrift des Strafrechtes verletzt zu haben, besteht nur dann Versicherungsschutz, wenn ihm ein Vergehen zur Last gelegt wird, das sowohl vorsätzlich als auch fahrlässig begangen werden kann. Versicherungsschutz besteht, solange dem Versicherten ein fahrlässiges Verhalten vorgeworfen wird oder wenn keine rechtskräftige Verurteilung wegen Vorsatzes erfolgt. Diese Regelung gilt auch für Rauschtaten (§ 323 a Strafgesetzbuch), es sei denn, dass die im Rausch begangene, mit Strafe bedrohte Handlung ohne Rausch nur vorsätzlich begangen werden kann;
  - b) eine mit Strafe bedrohte Handlung begangen zu haben, die den Tatbestand der Verletzung einer verkehrsrechtlichen Vorschrift erfüllt, besteht nur dann kein Versicherungsschutz, wenn rechtskräftig festgestellt wird, dass der Versicherte die Straftat vorsätzlich begangen hat. Für Rauschtaten (§ 323 a Strafgesetzbuch) besteht Versicherungsschutz auch dann nicht, wenn die im Rausch begangene Verletzung einer verkehrsrechtlichen Vorschrift nach der Begründung des rechtskräftigen Urteiles ohne Strafe eine mit Strafe bedrohte Handlung gewesen wäre, die nur vorsätzlich begangen werden kann.
4. Für Versicherungsfälle, die dem Versicherer später als drei Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages für das betroffene Wagnis gemeldet werden, besteht kein Versicherungsschutz.

#### § 4 Rechtsstellung dritter Personen

1. Dritten natürlichen Personen, denen kraft Gesetzes aus der Tötung, der Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Versicherten eigene Schadenersatzansprüche zustehen, wird für die Geltendmachung dieser Ansprüche Versicherungsschutz gewährt.
2. Die Ausübung der Rechte des Versicherten und der mitversicherten Personen aus dem Versicherungsvertrag steht, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, ausschließlich dem Versicherten zu; der Versicherer ist jedoch berechtigt, den mitversicherten Personen Versicherungsschutz zu gewähren, solange der Versicherte nicht widerspricht. Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz ist die Wahrnehmung rechtlicher Interessen mitversicherter Personen untereinander und gegen den Versicherten.
3. Alle hinsichtlich des Versicherten geltenden Bestimmungen sind sinngemäß für und gegen die in § 4 Ziffern 1. und 2. genannten Personen anzuwenden; unabhängig hiervon bleibt neben ihnen der Versicherte für die Erfüllung von Obliegenheiten verantwortlich.

#### § 5 Zuständiges Gericht

1. Für Klagen, die aus dem Versicherungsverhältnis gegen den Versicherer erhoben werden, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für das jeweilige Versicherungsverhältnis zuständigen Niederlassung. Ist der Versicherte eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherte zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
2. Klagen des Versicherers gegen den Versicherten können bei dem für den Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, dem gewöhnlichen Aufenthalt des Versicherten zuständigen Gericht erhoben werden. Hat der Versicherte die Versicherung für seinen Gewerbebetrieb genommen, kann der Versicherer seine Ansprüche auch bei dem für den Sitz oder die Niederlassung des Gewerbebetriebes zuständigen Gericht geltend machen.

#### § 6 Eintritt des Versicherungsfalles

1. Bei Schadenersatzansprüchen auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen gilt als Versicherungsfall der Eintritt des dem Anspruch zugrunde liegenden Schadereignisses. Als Schadenersatzansprüche auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen gelten nicht die Ansprüche auf die an die Stelle der Erfüllungsleistung tretende Ersatzleistung.
2. In den Fällen, in denen dem Versicherten die Verletzung einer Vorschrift des Straf-, Ordnungswidrigkeiten-, Disziplinar- oder Ständesrechtes vorgeworfen wird, gilt der Versicherungsfall in dem Zeitpunkt als eingetreten, in dem der Versicherte begonnen hat oder begonnen haben soll, die Vorschrift zu verletzen. Bei Verfahren wegen Einschränkung, Entzuges oder Wiedererlangung der Fahrerlaubnis gilt das gleiche, soweit die Fahrerlaubnis im Zusammenhang mit der Verletzung einer Vorschrift des Straf- oder Ordnungswidrigkeitenrechts eingeschränkt oder entzogen worden ist.

#### § 7 Obliegenheiten nach dem Versicherungsfall

1. Begehrt der Versicherte Versicherungsschutz, hat er
  - a) den Versicherer unverzüglich vollständig und wahrheitsgemäß über sämtliche Umstände des Versicherungsfalles zu unterrichten sowie Beweismittel und Unterlagen anzugeben und auf Verlangen zur Verfügung zu stellen;
  - b) dem mit der Wahrnehmung seiner Interessen beauftragten Rechtsanwalt Vollmacht zu erteilen sowie diesen vollständig und wahrheitsgemäß über die Sachlage zu unterrichten, ihm die Beweismittel anzugeben, die möglichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Unterlagen zu beschaffen;
  - c) dem Versicherer auf Verlangen Auskunft über den Stand des Verfahrens zu geben und gegebenenfalls die erforderlichen Maßnahmen zur weiteren Aufklärung des Sachverhaltes zu ergreifen;
  - d) soweit seine Interessen nicht unbillig beeinträchtigt werden,
    - da) vorab nur einen angemessenen Teil der Ansprüche einzuklagen und die etwa nötige gerichtliche Geltendmachung der restlichen Ansprüche bis zur Rechtskraft der Entscheidung über die Teilansprüche zurückzustellen;
    - db) vor Klageerhebung die Rechtskraft eines anderen gerichtlichen Verfahrens auf Grund desselben Versicherungsfalles abzuwarten, das tatsächliche oder rechtliche Bedeutung für den beabsichtigten Rechtsstreit haben kann;
    - dc) Maßnahmen, die Kosten auslösen, insbesondere Erhebung von Klagen und Einlegung von Rechtsmitteln mit dem Versicherer abzustimmen und alles zu vermeiden, was eine unnötige Erhöhung der Kosten oder eine Erschwerung ihrer Erstattung durch die Gegenseite verursachen könnte;
  - e) dem Versicherer unverzüglich alle ihm zugegangenen Kostenrechnungen von Rechtsanwälten, Sachverständigen und Gerichten vorzulegen.

2. Verletzt der Versicherte eine der in § 7 Ziffer 1. genannten Obliegenheiten vorsätzlich, verliert der Versicherte seinen Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherten entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei der Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherten durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat. Weist der Versicherte nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherte nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherte die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

#### § 8 Benennung und Beauftragung des Rechtsanwaltes

1. Der Versicherte ist berechtigt, dem Versicherer einen Rechtsanwalt zu benennen, der seine Interessen wahrnehmen soll und dessen gesetzliche Vergütung der Versicherer gemäß § 2 Ziffer 1. a) zu tragen hat. Der Versicherte kann jedoch auch verlangen, dass der Versicherer einen solchen Rechtsanwalt bestimmt. Der Versicherer muss seinerseits einen Rechtsanwalt bestimmen, wenn der Versicherte keinen Rechtsanwalt benannt hat und die Beauftragung eines Rechtsanwaltes im Interesse des Versicherten notwendig ist.
2. Der Rechtsanwalt wird durch den Versicherer namens und im Auftrage des Versicherten beauftragt.
3. Beauftragt der Versicherte selbst einen Rechtsanwalt, für den der Versicherer gemäß § 2 Ziffer 1. a) die gesetzliche Vergütung zu tragen hätte, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn er nicht unverzüglich von dieser Beauftragung unterrichtet wird und gleichzeitig die Verpflichtungen gemäß § 7 Ziffer 1. a) erfüllt werden. § 7 Ziffer 2. gilt entsprechend.
4. Der Rechtsanwalt trägt dem Versicherten gegenüber die Verantwortung für die Durchführung seines Auftrages. Der Versicherer ist für die Tätigkeit des Rechtsanwaltes nicht verantwortlich.

#### § 9 Prüfung der Erfolgsaussichten

1. Ist der Versicherer der Auffassung, dass die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherten keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet oder mutwillig erscheint, kann er seine Leistungspflicht verneinen. Dies hat er dem Versicherten unter Angabe der Gründe unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Wird dem Versicherten die Verletzung einer Vorschrift des Straf- oder Ordnungswidrigkeitenrechtes vorgeworfen, prüft der Versicherer die Erfolgsaussichten der Verteidigung in den Tatsachensinstanzen nicht.
2. Hat der Versicherer seine Leistungspflicht gemäß § 9 Ziffer 1. verneint und stimmt der Versicherte der Auffassung des Versicherers nicht zu, kann der Versicherte den für ihn tätigen oder noch zu beauftragenden Rechtsanwalt auf Kosten des Versicherers veranlassen, diesem gegenüber eine begründete Stellungnahme darüber abzugeben, dass die Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint. Die Entscheidung des Rechtsanwaltes ist für beide Teile bindend, es sei denn, dass sie offenbar von der wirklichen Sach- oder Rechtslage erheblich abweicht.
3. Der Versicherer kann dem Versicherten eine Frist von mindestens einem Monat setzen, binnen der der Versicherte den Rechtsanwalt vollständig und wahrheitsgemäß über die Sachlage zu unterrichten und die Beweismittel anzugeben hat, damit dieser die Stellungnahme gemäß § 9 Ziffer 2. abgeben kann. Kommt der Versicherte dieser Verpflichtung nicht innerhalb der vom Versicherer gesetzten Frist nach, entfällt der Versicherungsschutz. Der Versicherer ist verpflichtet, den Versicherten ausdrücklich auf die mit dem Fristablauf verbundene Rechtsfolge hinzuweisen.

#### § 10 Abtretung, Erstattung von Kosten und Versicherungsleistungen

1. Versicherungsansprüche können, solange sie nicht dem Grunde und der Höhe nach endgültig festgestellt sind, weder abgetreten noch verpfändet werden, es sei denn, dass sich der Versicherer hiermit schriftlich einverstanden erklärt.
2. Ansprüche des Versicherten auf Erstattung von Beträgen, die der Versicherer für ihn geleistet hat, gehen mit ihrer Entstehung auf den Versicherer über. Bereits an den Versicherten zurückgezahlte Beträge sind dem Versicherer zu erstatten.
3. Der Versicherte hat den Versicherer bei der Geltendmachung eines auf ihn übergegangenen Kostenerstattungsanspruches gegen einen Dritten zu unterstützen. Er hat ihm insbesondere auf Anforderung die zum Nachweis des Forderungsüberganges benötigten Beweismittel auszuhandigen.
4. Wird der Versicherte wegen vorsätzlicher Verletzung einer Vorschrift des Strafrechtes rechtskräftig verurteilt und ist der Versicherungsschutz deshalb gemäß § 3 Ziffer 3. ausgeschlossen, ist der Versicherte zur Rückzahlung der Leistungen verpflichtet, die der Versicherer für ihn erbracht hat, nachdem dem Versicherten ein vorsätzliches Verhalten zur Last gelegt wurde. Zur Rückzahlung der vom Versicherer gemäß § 2 Ziffer 1. f) erbrachten Leistungen (Kautions) ist der Versicherte verpflichtet, soweit diese Leistungen als Strafe, Geldbuße oder als Sicherheit für die Durchsetzung der gegen den Versicherten erhobenen Schadenersatzansprüche einbehalten werden oder wenn die Kautions verfällt.

## C. Spezielle Bestimmungen zu den Zusatzbausteinen

### I. DSV-Wintersportgeräte-Versicherung (ARAG Allgemeine)

#### § 1 Versicherte Sachen

In der Wintersportgeräte-Versicherung sind versichert bei der Benutzung durch das versicherte Mitglied

- beim **DSV-Standardschutz** sämtliche Ski und Snowboards, die im Eigentum des versicherten Mitgliedes stehen, mit Bindung und Fangeinrichtung sowie Skihelme bis € 150,-
- beim **DSV-Superschutz** darüber hinaus weiteres festverbundenes Zubehör der Ski, des Snowboards, Stöcke, Ski-/Snowboardschuhe, Skihelme, Schneeschuhe, Skibobs, Grasski, Skiroller, Rodelschlitzen, Schlittschuhe und Lawinenairbags des versicherten Mitgliedes.

Beim DSV-Standard- und DSV-Superschutz sind auch Ski/Snowboards mit Bindung und Fangeinrichtung sowie Skihelme (Skihelme im Standardschutz bis € 150,-) versichert, die das versicherte Mitglied von einem gewerblich tätigen Vermieter (z.B. Skischule, Sportfachgeschäft usw.) nachweislich gemietet hat.

Beim DSV-Superschutz sind darüber hinaus weiteres festverbundenes Zubehör der Ski, des Snowboards, Stöcke, Ski-/Snowboardschuhe, Schneeschuhe, Skibobs, Grasski, Skiroller, Rodelschlitzen, Schlittschuhe versichert, die das versicherte Mitglied von einem gewerblich tätigen Vermieter (z.B. Skischule, Sportfachgeschäft usw.) nachweislich gemietet hat.

## § 2 Versicherte Gefahren

1. Versicherungsschutz besteht während des Gebrauchs der Wintersportgeräte einschließlich der Pausen im Gelände, während des Aufenthalts am Wintersportort und während der direkten Reise in den Wintersportort und zurück für unabhängig vom Willen des Versicherten
  - a) plötzlich und gewaltsam eintretenden Bruch oder Beschädigung
  - b) entstandenen Verlust oder Diebstahl.
2. Der Versicherer haftet für Verlust oder Diebstahl nur, wenn nachweislich
  - a) der Schaden tagsüber zwischen 6.00 und 22.00 Uhr (Ortszeit) eingetreten ist oder
  - b) die nicht benutzten Wintersportgeräte in der übrigen Zeit (22.00 bis 6.00 Uhr) innerhalb eines ortsfesten Raumes oder verschlossenen Kraftfahrzeugen zurückgelassen wurden.

## § 3 Ausschlüsse

1. Der Versicherer leistet keinen Ersatz für
  - a) Schäden, die unter die Gewährleistung des Herstellers fallen (z.B. Fabrikations- und Materialfehler),
  - b) Abnutzungsschäden, normalen Verschleiß (z. B. Skibesetzungen am Belag, an Kanten, Seitenwangen und Oberflächen sowie durch Spannungsverlust),
  - c) Liegen-, Stehen- oder Hängenlassen,
  - d) Schäden, durch Verlieren während des Transportes mit dem Kraftfahrzeug (ausgenommen mit öffentlichen Verkehrsmitteln),
  - e) Schäden, die beim Skispringen, Skiakrobatik, Skirennen und Rennrodeln – jeweils einschließlich Training – (Gästerennen gelten nicht als Rennlauf) oder beim Eishockey eintreten,
  - f) Diebstahlschäden am Wohnort des Versicherten, es sei denn während des Gebrauchs im Wintersportgelände,
  - g) Skistöcke (beim DSV-Superschutz jedoch mitversichert),
  - h) Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt werden,
  - i) Mietkosten für Wintersportgeräte.
2. Ausgeschlossen sind die Gefahren
  - a) des Krieges, Bürgerkrieges, kriegsähnlicher Ereignisse oder innerer Unruhen,
  - b) der Kernenergie,
  - c) der Beschlagnahme, Entziehung oder sonstiger Eingriffe von Hoher Hand.

## § 4 Beginn und Ende der Haftung

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Verlassen der Wohnung oder der Arbeitsstätte zum Zweck der Anreise an den Wintersportort bzw. das Wintersportgelände und endet mit der Rückkehr in die Wohnung.

## § 5 Ersatzleistung

1. Der Versicherer ersetzt
  - a) bei Bruch oder Beschädigung des Wintersportgerätes die Reparaturkosten bis zur Höhe des bei Eintritt des Versicherungsfalles vorhandenen Zeitwertes, max. € 10.000,-
  - b) bei Verlust oder Diebstahl des Wintersportgerätes den bei Eintritt des Versicherungsfalles vorhandenen Zeitwert, max. € 10.000,-.
2. Bei Bruch oder Beschädigung bzw. bei Verlust oder Diebstahl nur eines Ski bzw. Schlittschuhs wird höchstens der Zeitwert für einen Ski bzw. Schlittschuh ersetzt, max. € 10.000,-.  
Wird durch Bescheinigung des Herstellers der Nachweis erbracht, dass das Ersatzstück nicht beschafft werden kann, so ersetzt der Versicherer den Zeitwert von einem Paar Ski bzw. Schlittschuhen gemäß vorstehender Ziffer 1., max. € 10.000,-.
3. Der Versicherungswert beträgt unter Ausschluss des Nachweises eines höheren oder geringeren Wertes
  - im Jahr nach dem Tag der Anschaffung 100 %
  - im 2. Jahr nach dem Tag der Anschaffung 80 %
  - im 3. Jahr nach dem Tag der Anschaffung 60 %
  - im 4. Jahr nach dem Tag der Anschaffung 40 % und
  - ab dem 5. Jahr nach dem Tag der Anschaffung 20 %des ursprünglichen Kaufpreises, max. € 10.000,-.

## 4. Selbstbeteiligung

Nach jedem Schadenfall gilt für alle weiteren im gleichen Versicherungsjahr und den beiden darauffolgenden Versicherungsjahren anfallenden Schäden eine Selbstbeteiligung von **20%**.

## § 6 Obliegenheiten

1. Der Versicherte hat der Schadenanzeige Belege, welche die Ursache, Art und Höhe des Schadens sowie Ort und Zeitpunkt des Schadeneintritts nachweisen, den Originalanschaffungsbeleg (ersatzweise Duplikat-Rechnung), aus dem der Kaufpreis und der Anschaffungstag ersichtlich sind, oder einen Ersatzbeleg (z.B. Garantieschein), aus dem diese Angaben ebenfalls entnommen werden können, beizufügen oder nachzureichen.
2. Bei Bruch oder Beschädigung ist darüber hinaus die Bestätigung eines Sportfachgeschäftes über Art und Umfang des Schadens und die Höhe der Reparaturkosten oder die Reparaturkostenrechnung erforderlich.
3. Bei Diebstahl ist der am Schadenort zuständigen Polizeibehörde unverzüglich Anzeige zu erstatten. Die Bescheinigung der Polizeibehörde ist einzureichen, ersatzweise ist die Anschrift der Polizeibehörde zu nennen, bei der die Anzeige erstattet wurde.
4. Wird eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherte seinen Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherten entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherten durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat. Weist der Versicherte nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherte nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherte die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

## § 7 Schlussbestimmungen

1. Die Entschädigung wird spätestens 2 Wochen nach ihrer endgültigen Feststellung durch den Versicherer gezahlt. Ein Diebstahl gilt einen Monat nach Eingang der Schadenanzeige beim Versicherer als nachgewiesen. Die Schadenzahlung kann bis zum Abschluss etwaiger polizeilicher Ermittlungen zurückgestellt werden.
2. Werden entwendete Sachen wieder herbeigeschafft, so hat der Versicherte unverzüglich dem Versicherer Anzeige zu machen und ihm auf Verlangen seine Rechte an den Sachen abzutreten. Der Versicherte hat die Entschädigung zurückzuzahlen oder die Sachen dem Versicherer zur Verfügung zu stellen. Der Versicherte hat sich auf Verlangen des Versicherers innerhalb von 2 Wochen nach Aufforderung hierüber zu entscheiden; nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.

## Klauseln zu der Wintersportgeräte-Versicherung

### Klausel 1

Abweichend von § 3 Nr. 1. e) sind auch Schäden beim Skispringen, Skiakrobatik oder Skirennen mitversichert.

### Klausel 2

Abweichend von § 3 Nr. 1. i) sind die nach einem ersatzpflichtigen Schaden am auswärtigen Aufenthaltsort entstehenden Mietkosten für Wintersportgeräte mitversichert, und zwar im DSV-Standarderschutz bis € 50,- und im DSV-Superschutz bis € 100,- je Versicherungsfall.

## II. DSV-Reisegepäck-Versicherung (ARAG Allgemeine)

### § 1 Versicherte Reisen / Versicherte Sachen und Personen

1. Der Versicherungsschutz besteht bei Ferien-/Urlaubsreisen, die mindestens 4 Tage dauern, d.h. eine ununterbrochene Abwesenheit des Versicherten von dessen Wohnsitz mit 3 hintereinanderliegenden Übernachtungen.
2. Versichert ist das gesamte Reisegepäck der versicherten Personen.
3. Als Reisegepäck gelten sämtliche Sachen des persönlichen Reisebedarfs, die während einer Reise mitgeführt, am Körper oder in der Kleidung getragen oder durch ein übliches Transportmittel befördert werden. Als Reisegepäck gelten auch Geschenke und Reiseandenken, die auf der Reise erworben werden. Gegenstände, die üblicherweise nur zur beruflichen Zwecken mitgeführt werden, sind nur gemäß besonderer Vereinbarung versichert.  
Sachen, die dauernd außerhalb des Hauptwohnsitzes der Versicherten aufbewahrt werden (z.B. in Zweitwohnungen, Booten, Campingwagen), gelten nur als Reisegepäck, solange sie von dort aus zu Reisen mitgenommen werden.
4. falt- und Schlauchboote sowie andere Sportgeräte jeweils mit Zubehör sind nur versichert, solange sie sich nicht in bestimmungsgemäßem Gebrauch befinden. Wintersportgeräte nebst Zubehör und Außenbordmotoren sind stets ausgeschlossen.
5. Pelze, Schmucksachen, Gegenstände aus Edelmetall sowie Foto-, Filmapparate und tragbare Videosysteme jeweils mit Zubehör, sind – unbeschadet der Entschädigungsgrenze in § 4 Nr. 1. – nur versichert, solange sie
  - a) bestimmungsgemäß getragen bzw. benutzt werden oder
  - b) in persönlichem Gewahrsam sicher verwahrt mitgeführt werden oder
  - c) einem Beherbergungsbetrieb zur Aufbewahrung übergeben sind oder
  - d) sich in einem ordnungsgemäß verschlossenen Raum eines Gebäudes, eines Passagierschiffes oder in einer bewachten Garderobe befinden; Schmucksachen und Gegenstände aus Edelmetall jedoch nur, solange sie außerdem in einem verschlossenen Behältnis untergebracht sind, das erhöhte Sicherheit auch gegen die Wegnahme des Behältnisses selbst bietet.  
Pelze, Foto-, Filmapparate und tragbare Videosysteme jeweils mit Zubehör sind auch dann versichert, wenn sie in ordnungsgemäß verschlossenen, nicht einsehbaren Behältnissen einem Beförderungsunternehmen oder einer Gepäckaufbewahrung übergeben sind.
6. Nicht versichert sind Wintersportgeräte jeder Art einschließlich Zubehör. Nicht versichert sind außerdem Geld, Wertpapiere, Fahrkarten, Urkunden und Dokumente aller Art, Gegenstände mit überwiegendem Kunst- oder Liebhaberwert, Kontaktlinsen, Prothesen jeder Art, sowie Land-, Luft- und Wasserfahrzeuge jeweils mit Zubehör, einschließlich Fahrräder, Hängegleiter und Segelsurfgeräte (falt- und Schlauchboote s. aber Nr. 4). Ausweispapiere (§ 8 Nr. 1. d) sind jedoch versichert.

### § 2 Versicherte Gefahren und Schäden

Versicherungsschutz besteht

1. wenn versicherte Sachen abhandenkommen, zerstört oder beschädigt werden, während sich das Reisegepäck im Gewahrsam eines Beförderungsunternehmens, Beherbergungsbetriebes, Gepäckträgers oder einer Gepäckaufbewahrung befindet;
2. während der übrigen Reisezeit für die in Nr. 1. genannten Schäden durch
  - a) Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub, räuberische Erpressung, Mut- oder Böswilligkeit Dritter (vorsätzliche Sachbeschädigung);
  - b) Verlieren – hierzu zählen nicht Liegen-, Stehen- oder Hängenlassen – bis zur Entschädigungsgrenze in § 4 Nr. 2.;
  - c) Transportmittelunfall oder Unfall eines Versicherten;
  - d) bestimmungswidrig einwirkendes Wasser, einschließlich Regen und Schnee;
  - e) Sturm, Brand, Blitzschlag oder Explosion;
  - f) höhere Gewalt;
3. wenn Reisegepäck nicht fristgerecht ausgeliefert wird (den Bestimmungsort nicht am selben Tag wie der Versicherte erreicht).  
Ersetzt werden die nachgewiesenen Aufwendungen für Ersatzkäufe bis zu 10 v. H. der Versicherungssumme, höchstens € 375,-.

### § 3 Ausschlüsse

1. Ausgeschlossen sind die Gefahren
  - a) des Krieges, Bürgerkrieges, kriegsähnlicher Ereignisse oder innerer Unruhen;
  - b) der Kernenergie (der Ersatz von Schäden durch Kernenergie richtet sich in der Bundesrepublik Deutschland nach dem Atomgesetz. Die Betreiber von Kernanlagen sind zur Deckungsvorsorge verpflichtet und schließen hierfür Haftpflichtversicherungen ab);
  - c) der Beschlagnahme, Entziehung oder sonstiger Eingriffe von hoher Hand.
2. Der Versicherer leistet keinen Ersatz für Schäden, die verursacht werden durch die natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit der versicherten Sachen, Abnutzung oder Verschleiß.

#### § 4 Begrenzt ersatzpflichtige Schäden

- Schäden an Pelzen, Schmucksachen und Gegenständen aus Edelmetall sowie an Foto- und Filmapparaten und Zubehör (§ 1 Nr. 5.) werden je Versicherungsfall insgesamt mit höchstens 50 v. H. der Versicherungssumme ersetzt. § 5 Nr. 1. d) und Nr. 2. Satz 2 bleiben unberührt.
- Schäden
  - durch Verlieren (§ 2 Nr. 2. b),
  - an Geschenken und Reiseandenken, die auf der Reise erworben wurden, werden jeweils insgesamt mit bis zu 10 v. H. der Versicherungssumme, maximal mit € 375,- je Versicherungsfall ersetzt.

#### § 5 Versicherungsschutz in Kraftfahrzeugen und Wassersportfahrzeugen

- Versicherungsschutz gegen Diebstahl oder Einbruchdiebstahl aus unbeaufsichtigt abgestellten Kraftfahrzeugen oder Anhängern besteht nur, soweit sich das Reisegepäck in einem fest umschlossenen und durch Verschluss gesicherten Innen- oder Kofferraum befindet.
  - Der Versicherer haftet im Rahmen der Versicherungssumme in voller Höhe nur, wenn nachweislich
    - der Schaden tagsüber zwischen 6.00 und 22.00 Uhr eingetreten ist oder
    - das Kraftfahrzeug oder der Anhänger in einer abgeschlossenen Garage – Parkhäuser oder Tiefgaragen, die zur allgemeinen Benutzung stehen, genügen nicht – abgestellt war oder
    - der Schaden während einer Fahrtunterbrechung von nicht länger als zwei Stunden eingetreten ist.
  - Kann der Versicherte keine der unter b) genannten Voraussetzungen nachweisen, ist die Entschädigung je Versicherungsfall auf € 250,- begrenzt.
  - In unbeaufsichtigt abgestellten Kraftfahrzeugen oder Anhängern **nicht** versichert sind Pelze, Schmucksachen und Gegenstände aus Edelmetall sowie Foto-, Filmapparate und tragbare Videosysteme jeweils mit Zubehör.
- Im unbeaufsichtigten Wassersportfahrzeug besteht Versicherungsschutz gegen Diebstahl, Einbruchdiebstahl sowie Mut- und Böswilligkeit Dritter (vorsätzliche Sachbeschädigung) nur, solange sich die Sachen in einem fest umschlossenen und durch Sicherheitsschloss gesicherten Innenraum (Kajüte, Backkiste o.ä.) des Wassersportfahrzeuges befinden. Pelze, Schmucksachen, Gegenstände aus Edelmetall sowie Foto-, Filmapparate und tragbare Videosysteme jeweils mit Zubehör, sind im unbeaufsichtigten Wassersportfahrzeug **nicht** versichert.
- Als Beaufsichtigung gilt nur die ständige Anwesenheit eines Versicherten oder einer von ihm beauftragten Vertrauensperson beim zu sichernden Objekt, nicht jedoch z.B. die Bewachung eines zur allgemeinen Benutzung offenstehenden Platzes o.ä.

#### § 6 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes, Geltungsbereich

- Innerhalb der vereinbarten Laufzeit der Versicherung beginnt der Versicherungsschutz mit dem Zeitpunkt, an dem zum Zwecke des unverzüglichen Antritts der Reise versicherte Sachen aus der ständigen Wohnung des Versicherten entfernt werden, und endet, sobald die versicherten Sachen dort wieder eintreffen. Wird bei Reisen im Kraftfahrzeug das Reisegepäck nicht unverzüglich nach der Ankunft vor der ständigen Wohnung entladen, so endet der Versicherungsschutz bereits mit dieser Ankunft.
- Der Geltungsbereich ist in Abschnitt A. Ziffer 4. beschrieben.
- Fahrten, Gänge und Aufenthalte innerhalb des ständigen Wohnorts des Versicherten gelten nicht als Reisen.

#### § 7 Versicherungssumme, Versicherungswert

- Die Versicherungssumme beträgt je Schadenfall € 2.600,-.  
Die Versicherungssumme kann gegen Zahlung des doppelten Beitrages auf € 5.200,- erhöht werden.  
Die ARAG Allgemeine verzichtet auf die Anrechnung einer Unterversicherung.
- Als Versicherungswert gilt derjenige Betrag, der allgemein erforderlich ist, um neue Sachen gleicher Art und Güte am ständigen Wohnort des Versicherten anzuschaffen, abzüglich eines dem Zustand der versicherten Sachen (Alter, Abnutzung, Gebrauch etc.) entsprechenden Betrages (Zeitwert).

#### § 8 Entschädigung, Unterversicherung

- Im Versicherungsfall ersetzt die ARAG Allgemeine
  - für zerstörte oder abhandengekommene Sachen ihren Versicherungswert zur Zeit des Schadeneintritts;
  - für beschädigte reparaturfähige Sachen die notwendigen Reparaturkosten und gegebenenfalls eine bleibende Wertminderung, höchstens jedoch den Versicherungswert;
  - für Filme, Bild-, Ton- und Datenträger nur den Materialwert;
  - für die Wiederbeschaffung von Personal-Ausweisen, Reisepässen, Kraftfahrzeug-Papieren und sonstigen Ausweispapieren die amtlichen Gebühren.
- Vermögensfolgeschäden werden nicht ersetzt.

#### § 9 Obliegenheiten

- Der Versicherte hat
  - jeden Schadenfall unverzüglich dem Versicherer anzuzeigen;
  - Schäden nach Möglichkeit abzuwenden und zu mindern, insbesondere Ersatzansprüche gegen Dritte (z.B. Bahn, Post, Reederei, Fluggesellschaft, Gastwirt) form- und fristgerecht geltend zu machen oder auf andere Weise sicherzustellen und Weisungen des Versicherers zu beachten;
  - alles zu tun, was zur Aufklärung des Tatbestandes dienlich sein kann. Er hat alle Belege, die den Entschädigungsanspruch nach Grund und Höhe beweisen, einzureichen, soweit ihre Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann, und auf Verlangen ein Verzeichnis über alle bei Eintritt des Schadens gemäß § 1 versicherten Sachen vorzulegen.
- Schäden, die im Gewahrsam eines Beförderungsunternehmens (einschließlich Schäden durch nicht fristgerechte Auslieferung gem. § 2 Nr. 3. oder Beherbergungsbetriebes eingetreten sind, müssen diesen unverzüglich gemeldet werden. Dem Versicherer ist hierüber eine Bescheinigung einzureichen. Bei äußerlich nicht erkennbaren Schäden ist das Beförderungsunternehmen unverzüglich nach der Entdeckung aufzufordern, den Schaden zu besichtigen und zu bescheinigen. Hierbei sind die jeweiligen Reklamationsfristen zu berücksichtigen.
- Schäden durch strafbare Handlungen (z.B. Diebstahl, Raub, vorsätzliche Sachbeschädigung) sind außerdem unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle unter Einreichung einer Liste aller in Verlust geratenen Sachen anzuzeigen. Der Versicherte hat sich dies polizeilich bescheinigen zu lassen. Bei Schäden durch Verlieren (§ 2 Nr. 2. b) hat der Versicherte Nachforschungen beim Fundbüro anzustellen.

- Wird eine der Obliegenheiten gemäß Nr. 1. bis 3. verletzt, hat der Versicherte keinen Versicherungsschutz, wenn der Versicherer von seinem Recht Gebrauch macht, den Vertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Verletzung der Obliegenheit fristlos zu kündigen. Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht und der Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn die Obliegenheit unverschuldet verletzt wurde.
  - Verletzt der Versicherte vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag fristlos kündigen.
- Das Kündigungsrecht des Versicherers ist ausgeschlossen, wenn der Versicherte beweist, dass er die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat.

#### § 10 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen

- Führt der Versicherte den Versicherungsfall vorsätzlich herbei oder macht er aus Anlass des Versicherungsfalles, insbesondere in der Schadenanzeige, vorsätzlich unwahre Angaben, auch wenn hierdurch dem Versicherer ein Nachteil nicht entsteht, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei.

Ist die Herbeiführung des Schadens durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes in der Person des Versicherten festgestellt, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als bewiesen.

- Führt der Versicherte den Schaden grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherten entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Versicherte den Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht. Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen den Versicherten wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.

#### § 11 Zahlung der Entschädigung

- Ist die Leistungspflicht des Versicherers dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, so hat die Auszahlung der Entschädigung binnen zwei Wochen zu erfolgen. Jedoch kann ein Monat nach Anzeige des Schadens als Abschlagszahlung der Betrag beansprucht werden, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.
- Die Entschädigung ist seit Anzeige des Schadens mit 1 Prozent unter dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen, mindestens jedoch mit 4 Prozent und höchstens mit 6 Prozent pro Jahr.

Die Verzinsung entfällt, soweit die Entschädigung innerhalb eines Monats seit Anzeige des Schadens gezahlt wird. Zinsen werden erst fällig, wenn die Entschädigung fällig ist.

- Die Entstehung des Anspruchs auf Abschlagszahlung und der Beginn der Verzinsung verschieben sich um den Zeitraum, um den die Feststellung der Leistungspflicht des Versicherers dem Grunde oder der Höhe nach durch Verschulden des Versicherten verzögert wurde.
- Sind im Zusammenhang mit dem Versicherungsfall behördliche Erhebungen oder ein strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherten eingeleitet worden, so kann der Versicherer bis zum rechtskräftigen Abschluss dieser Verfahren die Zahlung aufschieben.

#### § 12 Camping-Klausel

- Versicherungsschutz besteht auch für Schäden, die während des Zeltens oder Campings auf einem offiziellen (von Behörden, Vereinen oder privaten Unternehmen eingerichteten) Campingplatz eintreten.
- Werden Sachen unbeaufsichtigt (§ 5 Nr. 3.) im Zelt oder Wohnwagen zurückgelassen, so besteht Versicherungsschutz für Schäden durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl sowie Mut- oder Böswilligkeit Dritter (vorsätzliche Sachbeschädigung) nur, wenn
  - bei **Zelten**: der Schaden nicht zwischen 22.00 und 6.00 Uhr eingetreten ist. Das Zelt ist mindestens zuzubinden oder zuzuknöpfen.
  - bei **Wohnwagen**: dieser durch Verschluss ordnungsgemäß gesichert ist.  
Pelze, Schmucksachen und Gegenstände aus Edelmetall (§ 1 Nr. 4.) sind im unbeaufsichtigten Zelt oder Wohnwagen **nicht** versichert.
- Foto-, Filmapparate und tragbare Videosysteme, jeweils mit Zubehör, Uhren, optische Geräte, Jagdwaffen, Radio- und Fernsehapparate, Tonaufnahme- und Wiedergabegeräte, jeweils mit Zubehör, sind nur versichert, solange sie
  - in persönlichem Gewahrsam sicher verwahrt mitgeführt werden oder
  - der Aufsicht des offiziellen Campingplatzes zur Aufbewahrung übergeben sind oder
  - sich in einem durch Verschluss ordnungsgemäß gesicherten Wohnwagen oder in einem fest umschlossenen und durch Verschluss gesicherten Kraftfahrzeug auf einem offiziellen Campingplatz befinden.
- Sofern kein offizieller Campingplatz (Nr. 1.) benutzt wird, sind Schäden durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub, räuberische Erpressung, Mut- oder Böswilligkeit Dritter (vorsätzliche Sachbeschädigung) ausgeschlossen.

- Wird eine der Obliegenheiten verletzt, hat der Versicherte keinen Versicherungsschutz, wenn der Versicherer von seinem Recht Gebrauch macht, den Vertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Verletzung der Obliegenheit fristlos zu kündigen. Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht und der Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn die Obliegenheit unverschuldet verletzt wurde.
  - Verletzt der Versicherte vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag fristlos kündigen.
  - Das Kündigungsrecht des Versicherers ist ausgeschlossen, wenn der Versicherte beweist, dass er die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat.
- Im Schadenfall hat der Versicherte neben den in § 10 vorgeschriebenen Maßnahmen unverzüglich die Leitung des Campingplatzes zu unterrichten und dem Versicherer eine schriftliche Bestätigung der Platzleitung über den Schaden vorzulegen.

## D. Wichtige Hinweise

1. Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sollen an die Hauptverwaltung des betroffenen Versicherers oder an die im folgenden als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden.
2. Schadenfälle sind unverzüglich – Todesfälle durch Unfall telegraphisch oder telefonisch (Notruf) innerhalb von 48 Stunden – zu melden.
3. Die Versicherten haben ein eigenes Recht Ansprüche aus dem Gruppen-Versicherungsvertrag ohne Zustimmung von DSV aktiv/FdS gegen die jeweiligen Vertragsgesellschaften – ARAG Allgemeine, EUROPA Versicherung, ARAG SE – geltend zu machen.

#### 4. Wichtige Adressen und Rufnummern:

**DSV aktiv** (für alle Anfragen zu Mitgliedschaft/Versicherungsschutz und sonstigen Auskünften): **Tel. +49 (0) 89 85790-100**

**DSV-Skischadenservice** (für alle Schadenmeldungen Skibruch/Skidiebstahl und Auskünfte dazu): **Tel. +49 (0) 89 85790-300**

**DSV-Versicherungsbüro** (für alle Schadenmeldungen außer Skibruch/Skidiebstahl): **Tel. +49 (0) 89 85790-100**

#### **Gemeinsame Postanschrift:**

Haus des Ski  
Postfach 17 61  
82145 Planegg  
Fax: +49 (0) 89 85790-294  
e-mail: DSVaktiv@ski-online-de

---

#### **Nur für akute Notfälle:**

**24-Stunden Notruf**  
**Telefon +49 (0) 211 963 - 09**